

„Seehalden- Schreibersbildstraße“

Umweltbericht



**STADT ÜBERLINGEN
BODENSEEKREIS**

**BEBAUUNGSPLAN
„SEEHALDENSTRASSE / SCHREIBERSBILDSTRASSE“
in Überlingen am Bodensee**

Teil 2

Inhalte in Fassung vom 05.05.2015:

Teil 1

1. Zusammenfassende Erklärung
2. Planteil
3. Textteil und Begründung
4. Örtliche Bauvorschriften

Teil 2

5. Umweltbericht

Satzungsbeschluss Gemeinderat:	17.06.2015
Inkrafttreten durch öffentliche Bekanntmachung:	16.07.2015

**Umweltbericht
mit integriertem Grünordnungsplan,
Eingriffs- / Ausgleichsbilanz und
artenschutzrechtlicher Prüfung
zum
Bebauungsplan
„Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“**

Stand: 05.03.2015



**Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Eingriffs- / Ausgleichsbilanz und artenschutzrechtlicher Prüfung
zum Bebauungsplan „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“**

AUFTRAGGEBER:

Stadt Überlingen
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

AUFTRAGNEHMER:



Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
88662 Überlingen, Breitlestr. 21
Tel. 07551 / 9199-0, Fax. 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de

Projektleitung:
Proj.Nr. 602

Johann Senner Dipl. Ing. (FH)
Freier Landschaftsarchitekt,
BDLA, SRL

Überlingen, 05.03.2015

.....
Johann Senner

A. TEXT

	Seite
1. VORBEMERKUNG	5
2. AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	5
2.1 Regionalplan	5
2.2 Landschaftsplan	5
3. BESTANDSANALYSE	6
3.1 Gebietscharakteristik	6
3.2 Mensch	7
3.3 Boden und Geologie	7
3.4 Wasser	8
3.5 Klima / Luft	9
3.6 Pflanzen und Tiere	10
3.7 Landschaftsbild / Erholung	11
3.8 Kultur- und Sachgüter	11
3.9 Zusammenfassende Beurteilung der Empfindlichkeit des Plangebietes gegenüber der Bebauung	12
4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER UMWELTRELEVANTEN WIRKFAKTOREN	13
4.1 Beschreibung des Vorhabens	13
4.2 Umweltrelevante Wirkfaktoren	13
4.3 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern	15
5. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG	17
5.1 Einleitung und Aufgabenstellung	17
5.2 Vorgehensweise und Methodik	17
5.3 Ergebnisse	17
6. LEITBILD / ANFORDERUNGEN AN EINE UMWELTVERTRÄGLICHE UMSETZUNG DES VORHABENS	21
7. MASSNAHMENKONZEPT	24
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung	25
7.2 Maßnahmen zur Minimierung	25
7.3 Maßnahmen zur Kompensation im Plangebiet	27
8. ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG	28
8.1 Schutzgut Pflanzen und Tiere	28
8.2 Schutzgut Boden	30
8.3 Schutzgut Wasser	30
8.4 Schutzgut Klima / Luft	30
8.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung	30
8.6 Zusammenstellung des Ausgleichsbedarfs	32
8.7 Kompensationskonzept / Fazit	33

9.	ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN UND ENTWICKLUNGS- PROGNOSE	33
9.1	Anderweitige Lösungsmöglichkeiten	33
9.2	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens	33
10.	HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	34
11.	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUS- WIRKUNGENDES VORHABENS AUF DIE UMWELT (MONITORING)	34
12.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	34
13.	LITERATUR UND GRUNDLAGEN	35

ANHANG

Bestandsliste Bäume

Avifaunistische Kartierung

Pflanzenlisten

Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

B. PLANTEIL

Bestandsplan	M 1:1.000
Maßnahmenplan	M 1:1.000

1. VORBEMERKUNG

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für einen Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters.

Im Jahr 1997 wurde das Büro Senner von der Stadt Überlingen beauftragt, einen Grünordnungsplan (GOP) zum Bebauungsplan zu erstellen. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 9,66 ha.

Gemäß § 1a BauGB ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich von Eingriffen „nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“ Des Weiteren sind gem. § 18 Nr. 2 BNatSchG „auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, [...] und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches sind die §§ 14 bis 17 (Eingriffsregelung) nicht anzuwenden.“

Der hier aufzustellende Bebauungsplan liegt, mit Ausnahme der drei Baugrundstücke im Westen, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich gem. § 34 BauGB). Demnach ist die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. §§ 18ff BNatSchG im vorliegenden Fall für die drei Baugrundstücke im Westen des Plangebietes (Gesamtgröße 3.200 m²) anzuwenden.

Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten sowie die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung auf das aktuelle Bilanzierungsmodell des Bodenseekreises (Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen, 2013) zu aktualisieren.

2. AUSSAGEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

2.1 Regionalplan

Dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben (Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, 1996) können folgende planungsrelevante Aussagen entnommen werden:

- Überlingen ist als Mittelzentrum ausgewiesen und liegt an der Entwicklungsachse Überlingen – Sigmaringen – Reutlingen
- „Bei neuen Siedlungen sollen [...] flächensparende Bauformen angestrebt werden. Baulücken sollen geschlossen [...] werden.“
- „Vor der Ausweisung neuer Baugebiete sollen die Möglichkeiten der Innenentwicklung von Städten und Dörfern, vor allem im Rahmen der Stadtsanierung und Dorfentwicklung, geprüft werden.“

2.2 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Owingen – Sipplingen – Überlingen (Verwaltungsgemeinschaft Owingen, Sipplingen, Überlingen, 1998) macht zum Plangebiet und dessen Umgebung folgende Aussagen:

An das Plangebiet grenzt im Westen und Norden das Landschaftsschutzgebiet „Bodenseeufer“ an.

Nördlich der Bebauung Schreibersbild am Südhang des Drumlin „Härten“ liegt die Biotopfläche Ü119. Sie wird beschrieben als „landschaftsprägende, extensiv genutzte Streuobstwiesenkomplexe mit alten, hochstämmigen Obstbäumen“.



Abb. 1: Lageplan mit Plangebiet (Auszug aus der TK Überlingen-West 1:25.000)

3. BESTANDSANALYSE

3.1 Gebietscharakteristik

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 9,6 ha befindet sich im Nordwesten der Stadt Überlingen. Es grenzt direkt an hochwertige Landschaftsräume an (Härlen, Eglisbohl).

Naturräumlich zählt das Plangebiet zum Bodenseebecken, speziell zum Überlinger Hügelland. Im Landschaftsplan wird es als „seenaher Teil des Moränehügellandes um die Kernstadt Überlingen mit eingelagerten Bachtobeln und dem typisch ausgeprägten Drumlingefüge“ bezeichnet. Die für das Überlinger Westufer typischen Molassehangkanten, die z. B. das Gebiet der unterhalb liegenden Goldbacherstraße prägen, treten im Plangebiet nicht mehr offen zu Tage. Hier dominieren geologisch bereits die lehmigen Moräneböden, die während der letzten Eiszeit zu den markanten landschaftsbildprägenden Drumlins geformt wurden.

Das Gebiet Seehalden- / Schreibersbildstraße ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut. Die interne **Bebauungsstruktur** ist differenziert. Neben alten Villen (bis ca. 100 Jahre) bestehen Gebäude aus allen Jahrzehnten und in allen Größenordnungen vom kleinen Einfamilienhaus bis zu dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Das Gebiet wurde über Jahrzehnte kontinuierlich verdichtet.

Der im Jahr 2000 sehr umfangreich vorhandene **Baumbestand** wurde in den vergangenen Jahren stark dezimiert. Insbesondere Fichten (*Picea spec.*), Obstbäume sowie ein Großteil der die Schreibersbildstraße prägenden Pyramidenpappeln wurden entfernt. Dennoch kann das Gebiet noch als insgesamt gut durchgrünt eingestuft werden.

In der Schreibersbildstraße sind die wegbegleitenden **extensiven Wiesenböschungen** erwähnenswert, die auf den Charakter der angrenzenden freien Landschaft vorbereiten und als schmale ökologische Vernetzungslinie gelten können. Im Nordwesten des Plangebietes sind Ackerflächen zu finden.

3.2 Mensch

Bestand Wohnen / Wohnumfeld / Naherholung

Das gesamte Plangebiet ist als relativ ruhig zu bezeichnen. Durch die Hanglage bietet sich teilweise von den oberen Stockwerken der Gebäude Blick auf den Bodensee.

Im Gebiet gibt es ein Feldkreuz, das von einem Buchsbaumgebüsch gerahmt wird. Die Kapelle „Schreibersbild“, die der Straße den Namen gab, liegt am Rande des Plangebietes Richtung Goldbach.

Das Gebiet liegt am Stadtrand und besitzt direkten Anschluss an sehr hochwertige Erholungsräume (Eglisbohl, Härten). Es ist an den lokalen ÖPNV angeschlossen. Das Stadtzentrum ist in ca. 1km Entfernung und damit fußläufig erreichbar.

Vorbelastungen

Bisher bestehen nur geringe Vorbelastungen durch Verkehr.

3.3 Boden und Geologie

Bestand

Die Böden des Überlinger Hügellandes sind von der Würmeiszeit geprägt.

Die natürlichen Bodenarten werden als überwiegend mäßig wechselfrische, stark steinige, stark lehmige Sandböden und Lehm Böden beschrieben (Landschaftsplan) Vom Bodentyp her handelt es sich überwiegend um Parabraunerden geringer Entkalkungstiefe.

Durch die weitgehende Bebauung des Gebietes sind die Böden teilweise versiegelt und in den unversiegelten Bereichen durch menschliche Einflüsse verschieden stark beeinflusst.

Gemäß § 1 BodSchG BW werden die Böden des Plangebietes nach ihrer Leistungsfähigkeit als Träger verschiedener Bodenfunktionen analysiert. Anhand des verfügbaren Datenmaterials (Nutzungskartierung, Landschaftsplan) werden die nicht bzw. wenig vorbelasteten Böden (unversiegelte Flächen) in ihren verschiedenen Bodenfunktionen eingeschätzt.

1. Lebensraum für Bodenorganismen

Es liegen landesweit noch keine geeigneten Bewertungskriterien vor.

2. Standort für Kulturpflanzen

Die vorherrschenden lehmigen Parabraunerden weisen mit ihrem mittleren bis hohen Nährstoffangebot eine hohe Bedeutung für Kulturpflanzen im Rahmen eines privaten gärtnerischen Anbaus auf. Für die Landwirtschaft besteht aufgrund der Bebauung des Gebietes lediglich im Nordwesten des Plangebietes (Ackerflächen) Bedeutung.

3. Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Die überwiegend stark lehmigen Sandböden weisen eine mittlere bis hohe Wasserspeicherkapazität auf, was zu einem geringen Direktabfluß und Speicherung des Niederschlagswassers führt.

4. Filter- und Puffervermögen für Schadstoffe

Die mittel bis stark lehmigen Sandböden haben ein hohes Filter- und Puffervermögen für Nähr- und Schadstoffe, so daß bei den Böden des Plangebietes ein hoher Erfüllungsgrad dieser Bodenfunktion besteht.

5. Archiv der Kultur- und Naturgeschichte

Aus natur- und kulturgeschichtlicher Sicht sind keine Bodendenkmäler oder besonderen geologischen Ausprägungen bekannt, so daß von einer geringen Funktionsausprägung als landschaftsgeschichtliche Urkunde auszugehen ist.

Für die beiden Baugrundstücke im Nordwesten des Plangebietes liegen Daten der Bodenschätzung vor. Der Boden lässt sich nach der Bodenschätzung wie folgt klassifizieren:

Boden	NB	WA	FP	NV	Gesamt	LU
sL 2 D 72	3	3	3	n. b.	3	n. b.
L 4 D 58	2	2	3	n. b.	2,33	n. b.
sL 3 D 63	3	3	3	n. b.	3	n. b.
sL 2 D 76	3	3	3	n. b.	3	n. b.

Tabelle 1: Bodenarten und deren Bedeutung für die einzelnen Bodenfunktionen.

NB=natürliche Bodenfruchtbarkeit; WA= Ausgleichskörper im Wasserkreislauf; FP= Filter und Puffer für Schadstoffe; NV= Sonderstandort für naturnahe Vegetation; LU=landschaftsgeschichtliche Urkunde; n. b. = nicht bekannt

Vorbelastungen

Im Bereich der bestehenden Straßen sowie der überbauten Bereiche ist das natürliche Bodengefüge durch Voll- und Teilversiegelung gestört. Die unversiegelten Böden sind durch menschliche Einflüsse (z.B. Düngemittleinsatz) beeinflusst.

3.4. Wasser

3.4.1 Grundwasser

Bestand

Die im Plangebiet vorherrschenden lehmigen Moräneböden zählen zu den Grundwasser- Geringleitern. Lediglich kleinere kiesige Einschlüsse können minimal Grundwasser aufnehmen. Nennenswerte Vorkommen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Das unter den Moräneablagerungen anstehende Molassegestein gilt als gering wasserführender Porengrundwasserleiter von lokaler Bedeutung. Südlich des Plangebietes existieren mehrere kleinere Schichtwasseraustritte und Quellen (z.B. im „Buchingertobel“ sowie an den Hängen der Goldbacherstraße). Eine Beeinflussung der Wassermenge und -qualität dieser Quellen durch die Bodennutzung im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Vorbelastungen

Bezüglich der Reduzierung der Grundwasserneubildung ist das bebaute Plangebiet als mäßig vorbelastet einzustufen.

3.4.2 Oberflächenwasser

Bestand

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

3.5 Klima / Luft

Bestand

Das Untersuchungsgebiet befindet sich makroklimatisch in der Zone des warm-gemäßigten Klimas, im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinentalen Klima.

Durch die Lage am Bodensee und der Nähe zu den Alpen erfährt das großräumige Klimageschehen jedoch einige Änderungen. Hierzu gehören die Ausprägungen eines lokalen Land- / Seewindsystems am Bodensee und höhere Temperaturen in den seenahen Hanglagen. Die Niederschläge sind relativ gering, die Sonnenscheindauer ist im regionalen Vergleich hoch, wobei sich die Sonnenscheinstunden in den Sommermonaten konzentrieren. Im Herbst und Winter sind die Sonnentage durch relativ häufige Nebelbildung reduziert. Die jährliche Globalstrahlung liegt im Landesvergleich in der oberen Hälfte, so daß das Gebiet als günstig für den Betrieb von Solaranlagen bezeichnet werden kann.

An windstillen Tagen kann sich ein Land- Seewindsystem entwickeln. Das Plangebiet liegt bezüglich Südwest- und Westwinden relativ exponiert.

▪ Jahresdurchschnittstemperatur	8,6 – 9°C
▪ Jahresniederschlag	851 – 900 mm
▪ Jahressonnenscheindauer	1.601 – 1.700 h
▪ Durchschnittliche Temperatur Januar	- 0,4 – 0°C
▪ Durchschnittliche Temperatur Juli	18,1 – 18,5 °C
▪ Mittlere Zahl der Frosttage	81 – 90 Tage / Jahr
▪ Inversionshäufigkeit	> 225 Tage / Jahr
▪ Mittlere Jahressumme der Globalstrahlung	1.121 – 1.140 kWh/m ²

Die Klimadaten wurden dem Klima-Atlas Baden-Württemberg (LUBW, 2006) entnommen.

Vorbelastungen

Durch die vorhandene Versiegelung durch Straßen, Einfahrten und Bebauung besteht eine geringe mikroklimatische Vorbelastung durch Temperaturerhöhung. Diese wird jedoch durch den umfangreichen Baumbestand (hohes Grünvolumen) weitgehend kompensiert.

Als **lufthygienische Vorbelastung** sind relativ geringe Verkehrsimmissionen in der Schreibersbildstraße zu nennen, die aktuell neben dem Ziel- / Quellverkehr geringfügig Durchgangsverkehr Richtung Goldbach aufnimmt.

Es wurden im Jahr 2000 drei Klimamessbegehungen im Bereich der Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße durchgeführt. Die Messpunkte befinden sich innerhalb des bebauten Planbereiches sowie an den Randbereichen.

Die Klimamessdaten zeigen, daß innerhalb der dichter bebauten Flächen (östliches Plangebiet) eine Temperaturabweichung von 2°C gegenüber den Randbereichen (westliches Plangebiet) vorherrscht. Im dichteren bebauten Siedlungsgebiet ist es durchschnittlich 2°C wärmer als in locker bebauten Gebieten bzw. in Siedlungsrandbereichen. In den Abendstunden fließt die sich in den

„Oberen Härle“ gebildete Kaltluft südwärts durch die relativ lockere Bebauung insbesondere im westlichen Teil des Gebietes, das eine ausreichende Durchlüftung auch der unterhalb liegenden Wohngebiete sicherstellt.

Die natürliche Funktion des Plangebietes als Kaltluftproduktionsfläche und Frischluftabflussbahn Richtung See ist durch die vorhandene Bebauung reduziert. Dennoch ist aufgrund der relativ lockeren Bebauung insbesondere im westlichen Teil des Gebietes eine ausreichende Durchlüftung auch der unterhalb liegenden Wohngebiete gegeben. Aufgrund der insgesamt relativ windexponierten Hanglage und der Vorbelastung ist die siedlungsrelevante Bedeutung des Plangebietes als Kaltluftabflussbahn als mittel bis gering einzustufen.

Eine weitere Verdichtung des Plangebietes sollte auf vorhandene Durchlüftungsschneisen Rücksicht nehmen.

3.6 Pflanzen und Tiere

Bestand

Die potentielle natürliche Vegetation im Gebiet ist ein Waldmeister – Buchenwald im Übergang zu bzw. Wechsel mit Waldgersten-Buchenwald (LUBW, Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg, 2013).

Im Rahmen des Grünordnungsplanes wurde im Frühjahr 2000 eine Bestandserhebung in Form von Erhebungen der Nutzungsstrukturen und Gehölzaufnahme der wesentlichen Bäume sowie faunistische Untersuchungen durchgeführt. Für eine artenschutzfachliche Beurteilung ist eine ausreichende Aktualität der Daten (i.d.R. nicht älter als 5 Jahre) erforderlich.

Im Frühjahr 2014 (März bis Juni) fanden deshalb erneut Bestandserhebungen zur Verifizierung des Baumbestandes sowie aktuelle Untersuchungen zu Avifauna und Fledermäusen statt.

Pflanzen und Vegetationsstrukturen

Die Freiflächen sind überwiegend privat, mit hohem Anteil fremdländischer Gehölze. Es dominieren Koniferen, niedriggehaltene Sträucher und Laubbäume, Rabatten und Zierrasen. Obstbäume sind mäßig stark vertreten, wobei alte Hochstämme selten sind. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die zwei alten Walnussbäume in der Seehaldenstraße im Bereich des ehemaligen Bauerhofes. Bereichsweise sind größere Gartenteiche vorhanden. Nutzgärten mit Gemüsebeeten sind selten. In der Schreibersbildstraße sind kleine Restbereiche mit Parkcharakter mit hohen alten Baumbeständen vorhanden. Die Wiesenböschungen entlang der Schreibersbildstraße sind als Biotopstrukturen der ehemaligen landwirtschaftlichen Kulturlandschaft des Plangebietes hervorzuheben.

Landwirtschaftliche Flächen sind innerhalb des Plangebietes im Nordwesten zu finden. Hierbei handelt es sich um Acker, in den Böschungsbereichen um Grünland mit wenigen Obstbäumen. Die Nutzungsstruktur und die Baumstandorte sind im Bestandsplan ersichtlich. Die erhaltenswerten Bäume sind im Plan gekennzeichnet. Eine detaillierte Gehölzliste befindet sich im Anhang.

Fauna

Die Beschreibung zu den faunistischen Erhebungen sind in der artenschutzrechtlichen Prüfung in Kapitel 5 zu finden.

Vorbelastung

Als Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tieren können folgende Punkte genannt werden:

- teilweise hoher Anteil an fremdländischen Gehölzen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung
- intensive Nutzung
- Versiegelung von Hof- und Gebäudeflächen

3.7 Landschafts- / Ortsbild

Bestand

Das Plangebiet befindet sich in oberer Hanglage zum Bodenseeufer und ist vom See aus mäßig einsehbar. Das Wohngebiet ist durch den Baumbestand gut durchgrünt und weitgehend in die Landschaft eingebunden. Auffällig ist die häufige Verwendung von geschnittenen Hecken zur Grundstücksabgrenzung. Sie kann als charakterisch für dieses Baugebiet gesehen werden.

In der Schreibersbildstraße fallen die weg begleitenden extensiven Wiesenböschungen auf, die auf den Charakter der angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturlandschaft vorbereiten und schmale ökologische Vernetzungslinien sind. Von den früher die Schreibersbildstraße durchgängig prägenden Pyramidenpappeln sind heute nur noch drei entlang der Schreibersbildstraße sowie die drei Pappeln an der Kapelle übrig geblieben.

In der Seehaldenstraße existieren im Bereich des ehemaligen Bauernhofes noch einige Wiesenflächen mit z.T. älterem Baumbestand.

Bedeutung für das Landschafts- und Ortsbild besitzt der Ortsrand im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet und den Erholungsräumen Eglisbohl und Härten. Dies erfordert eine gute Einbindung und Eingrünung der Neubebauung im Nordwesten des Gebietes.

Vorbelastungen

Folgende Vorbelastungen hinsichtlich des Schutzgutes Landschafts-/Ortsbild

- Verlust zahlreicher Bäume in den vergangenen Jahren insbesondere der prägenden Pyramidenpappeln in der Schreibersbildstraße

3.8 Kultur- und Sachgüter

Bestand

An Kulturgütern gibt es im Gebiet ein Feldkreuz, das von einem Buchsbaumgebüsch gerahmt wird. Die Kapelle „Schreibersbild“, die der Straße den Namen gab, liegt am Rande des Plangebietes Richtung Goldbach.

Als Sachgüter sind die bestehenden Gebäude und Straßen zu nennen.

3.9 Zusammenfassende Beurteilung der ökologischen Empfindlichkeit des Plangebiets gegenüber der Bebauung

Größe 9,66 ha	Plangebietsname Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße	Nutzungsart Allgemeines Wohngebiet,	Planungsstand B- Plan - Verfahren
Umweltrechtlicher Schutzstatus	das Plangebiet grenzt an das LSG „Bodenseeufer“		
Bedeutung / Empfindlichkeit ○ gering ◐ mittel ● hoch/sehr hoch	Wertgebende Landschaftsfaktoren		
Boden	◐●	Bodenart: stark lehmige, steinige Sandböden oder Lehmböden mit hohem Nährstoffgehalt, Vorbelastung durch Versiegelung Bodentyp: Parabraunerden von geringer Entkalkungstiefe Fläche im Nordwesten: Standort von überwiegend hoher Bedeutung für die Bodenfunktionen	
Grundwasser	◐◐	Anstehende Moräne von eher geringer bis mittlerer Bedeutung für die Grundwasserneubildung Darunter Molassegestein, das als Porengrundwasserleiter von eher geringer Bedeutung ist (Quellaustritte mit geringer Schüttung)	
Oberflächengewässer	○	Nicht betroffen	
Klima / Luft	◐	Kaltluftproduktions- und -abflussbahnen mit Vorbelastung durch Bebauung Insgesamt mittlere klimatische Regenerationsfunktion, mittlere Empfindlichkeit	
Pflanzen und Tiere	◐	Mittlere floristische Bedeutung sowie als Brut- und Nahrungsbiotop für Vögel Lokal höhere Bedeutung alter Gehölzbestände, naturnaher Gärten und der Wiesenflächen	
Landschaftsbild	◐	Mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit ggü. Veränderungen des Landschaftsbildes, Charakteristische Landschaftselemente: hoher Baumbestand, Wiesenböschungen und Reste einer Pyramidenpappelreihe in der Schreibersbildstraße	
Wohnumfeld / Erholung	●	Bestehendes Wohngebiet mit hoher Bedeutung für das Wohnumfeld.	
Kulturgüter		Feldkreuz mit altem Buchsbaumbestand (5m hoch), am westlichen Plangebietsrand die namensgebende Feldkapelle „Schreibersbild“	
landschaftsplanerische Gesamtbeurteilung	◐	Insgesamt weist das Plangebiet „Schreibersbildstraße / Seehaldenstraße“ eine mittlere landschaftliche Bedeutung auf. Ausschlaggebend sind der umfangreiche Baumbestand und die Vielfalt der Biotopstrukturen, die einer großen Anzahl von Tieren Lebensraum bieten sowie die hohe Bedeutung der Straßen für das Wohnumfeld und die Erholung (ruhige Verbindungswege in die Landschaft).	

4. BESCHREIBUNG DES VORHABENS UND DER UMWELTRELEVANTEN WIRKFAKTOREN

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Gebiet Seehalden- / Schreibersbildstraße ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut. Es handelt sich um ein über lange Jahrzehnte gewachsenes Einfamilienhaus- und Villengebiet. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters und eine dem Gebiet entsprechende Nachverdichtung.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 9,66 ha.

4.2 Umweltrelevante Wirkfaktoren

Von folgenden geplanten Veränderungen im B-Plangebiet sind erhebliche oder nachhaltige Eingriffe zu erwarten:

Vorhaben	Wirkungen
Nachverdichtung und Neuerschließung von Baugrundstücken	Baubetrieb, höhere Versiegelung, höherer Kfz – Verkehr
Ausbau der Wohnstraßen und Einrichtung einer Bus-Linie (langfristig)	Baubetrieb, höhere Versiegelung

Die Wirkungen der geplanten Vorhaben werden unterschieden in

- baubedingte
- anlagebedingte und
- nutzungsbedingte Wirkungen

Mit **baubedingten Beeinträchtigungen** sind die Veränderungen des Naturhaushaltes, des Landschafts-/Ortsbildes und der lokalen Wirkungszusammenhänge gemeint, die während des Baus der Vorhaben verursacht werden.

Mit **anlagebedingten Beeinträchtigungen** sind die möglichen Folgen der Vorhaben auf Naturhaushalt, Landschafts-/Ortsbild und Wirkungsgefüge gemeint, die durch die Existenz der Bauwerke selbst, d. h. der neuen Gebäude auftreten können.

Mit **nutzungsbedingten Beeinträchtigungen** sind die Veränderungen des Naturhaushaltes, des Landschafts-/Ortsbildes und der Wirkungszusammenhänge gemeint, die durch den „Betrieb“, d.h. die ganzjährige Nutzung der neuen Gebäude, Straßenabschnitten und Parkflächen entstehen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die zu erwartenden Wirkungen unterteilt in Schutzgüter und Wirkungsursachen gegeben:

Table: Überblick über zu erwartende Wirkungen der geplanten Vorhaben und deren Auswirkungen auf die verschiedenen Landschaftspotentiale

Boden / Wasser	Wirkungen	mögliche Auswirkungen auf Boden und Wasser
baubedingt	Lagern von Oberboden, Baufahrzeuge, Baustellenlager	Störung des Bodengefüges und Verdichtungen, insbesondere bei ungünstigen Witterungsbedin- gungen
	Baubetrieb, unsachgemäße Lage- rung, Unfälle	Schadstoffeinträge (z. B. Schmieröle) → Ver- schmutzungsgefahr für Boden und Grundwasser
	Bodenverdichtung	Schädigung der Bodenstruktur und des Bodenge- füges
anlagebedingt	Bodenabtrag / -auftrag	Verlust / Störung von Böden; Veränderung der Topografie
	Neu- Versiegelung / Teil- Neuversiegelung	Verlust / Reduktion aller Bodenfunktionen und Verlust / Teilverlust der Retentionsfähigkeit. Bei teilversiegelten Flächen kommt es zu einer dauerhaften Beeinträchtigung aller Bodenfunktio- nen. Hier besteht auch das Risiko von Schad- stoffeintrag z. B. Öl, Putzmittel, u. a.
nutzungsbedingt	Im Falle einer unsachgemäßen Pflege der geplanten privaten Grün- flächen z. B. mit Dünger und Pestizi- den	Schädigungen des Edaphons und des Bodenwas- serhaushaltes

Pflanzen / Tiere	Wirkungen	mögliche Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere
baubedingt	Baubetrieb	Durch Bodenabtrag und Bodenauftrag kommt es zu einem temporären Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen im und auf dem Boden. Lärm und Erschütterungen durch Baufahrzeuge bewirken Störungen für Tiere.
anlagebedingt	Bodenabtrag- / auftrag, Voll- / Teilversiegelung Einfriedungen	Verlust von Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und Vögeln (Offenland- und Siedlungsbewohner). Dieser Verlust kann durch eine ausreichende Di- mensionierung und geeignete Gestaltung der Grün- flächen minimiert werden. Versiegelte Flächen, undurchlässige Einfriedungen u. a. können Barriereeffekte für Tiere, wie z. B. Igel, Kleinsäuger, Insekten u. a. bedeuten. Wirkungen auf gem. § 7 BNatSchG geschützte Arten s. Kapitel 5.
nutzungsbedingt	leicht erhöhte Frequentierung des Siedlungsrandes durch neue An- wohner; Parkverkehr und Beleuch- tung	geringfügig erhöhte Lärmbelastungen für die Tier- welt; Verlust von Fluginsekten (Licht)

Klima / Lufthygiene	Wirkungen	mögliche Auswirkungen auf Klima / Lufthygiene
baubedingt	Baubetrieb	erhöhter Staub- und Schadstoffeintrag (→Störung der Erholungs- und Wohnumfeldfunktionen)
anlagebedingt	Aufheizung und Abstrahlung der versiegelten Flächen, Gebäudehöhen	kleinräumiger Temperaturanstieg und Störung von Kaltluftströmungen im Hangbereich, jedoch aufgrund der Randlage sowie der einzeiligen Bebauung mit Einfamilienhäusern nur geringfügige Beeinträchtigung
nutzungsbedingt	keine	keine

Mensch / Erholung, Landschafts- / Ortsbild	Wirkungen	mögliche Auswirkungen auf Landschaftsbild / Erholung
baubedingt	Baustellenverkehr, Materiallager	temporäre Störungen des Landschaftsbildes Störung der Anwohner und Erholungssuchenden im Bereich Härten
anlagebedingt	Errichtung von Gebäuden und Tiefgaragen	Im Bereich der Neubebauung im Nordwesten: Überformung eines kulturraumtypischen Landschaftsausschnittes, Verlust eines visuell wirksamen Freiraumes Beeinträchtigung der Blickbeziehungen
nutzungsbedingt	Zunahme des KfZ-Verkehrs	Zunahme von Lärmimmissionen und der Gefährdung der Anwohner und Erholungssuchender

4.3 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Wechselwirkungen können zwischen verschiedenen Schutzgütern auftreten, so dass Wirkungen auf ein Schutzgut indirekt auch Auswirkungen auf ein anderes Schutzgut hervorrufen können. Durch Wechselwirkungen kann es auch zu Wirkungsverstärkungen oder -abschwächungen kommen. Mögliche Auswirkungen werden nicht separat behandelt, sondern bei der Betrachtung von Schutzgütern ggf. auch die Wechselwirkungen zu anderen Schutzgütern abgehandelt.

5. ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG

5.1 Einleitung und Aufgabenstellung

Die Zugriffsverbote gelten für die Bauleitplanung nicht unmittelbar. Der Vollzug des Bebauungsplans kann jedoch zu einem Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote führen. In einem Fachbeitrag Artenschutz bzw. einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf besonders und streng geschützte Arten zu untersuchen.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung hat folgende Inhalte:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbote gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.
- Ermittlung und Darstellung, ob in Folge eines Eingriffs Biotop zerstört werden, die für die dort wild lebenden Tiere und wild wachsenden Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind.

5.2 Vorgehensweise und Methodik

Prüfungsrelevant sind alle gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten: alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie.

Zur Erfassung der Avifauna erfolgten im Frühjahr 2014 drei Begehungen (11.3., 2.4. und 24.5.). Die Bäume wurden, sofern einsehbar, zudem auf mögliche Bruthöhlen untersucht. Die Erhebungen zu den Fledermäusen wurden im Mai / Juni 2014 durch zwei nächtliche Detektorbegehungen, einschließlich einer Ausflugskontrolle durchgeführt. Zusätzlich erfolgte eine Begehung zur Erfassung möglicher Quartierstandorte an Gebäuden bzw. Bäumen. Die vorhandenen Häuser und deren Fassaden wurden von außen einer Prüfung unterzogen, um mögliche Quartierstandorte zu erfassen.

5.3 Ergebnisse

5.3.1 Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 42 Vogelarten beobachtet, davon waren 29 Arten Brutvögel, 13 Arten Durchzügler, Nahrungsgäste bzw. im Überflug.

Bei den Brutvögeln handelt es sich zum Großteil um weit verbreitete Arten.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen eines Grünspechts (*Picus viridis*), nach § 7(2) streng geschützt sowie die an Häusern brütenden nesttreuen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Rote Liste BW V und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rote Liste BW 3, beide besonders geschützt (§ 7(2) BNatSchG).

Die detaillierten Listen der erfassten Arten befinden sich im Anhang.

Grünspecht (*Picus viridis*)

Der Grünspecht wurde rufend im Südwesten des Plangebietes erfasst. Der Brutstandort konnte nicht festgestellt werden. Grünspechte besitzen mit ca. 3,2 – 5,3 km² relativ große Reviere¹. Innerhalb des Plangebietes wurden die Bäume, sofern einsehbar, nach Höhlen untersucht. Geeignete Bruthöhlen für den Grünspecht konnten hier nicht festgestellt werden, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Mögliche Bruthabitate für den Grünspecht befinden sich weiterhin in den strukturreichen Landschaftsräumen westlich des Plangebietes. Die strukturreichen Gärten des Plangebietes werden zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht.

Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Für den Grünspecht sind jedoch ausreichend Ausweichlebensräume im näheren und weiteren Umfeld (Landschaftsräume westlich des Plangebietes) vorhanden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind Rodungen sowie Baufeldfreimachungen außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Mauersegler (*Apus apus*)

Mauersegler konnten fliegend und rufend im Gebiet erfasst werden. Mauersegler brüten in hohen Felswänden und in Öffnungen an Häusern (in mind. 4m Höhe). Brutplätze im Gebiet konnten nicht lokalisiert werden, sind aber möglich. Da Mauersegler eine hohe Nistplatzbindung besitzen stehen ihre Brutplätze ganzjährig unter Schutz.

Im Gebiet selbst, sowie in der weiteren Umgebung (Stadtgebiet von Überlingen, Stadtgraben, Felswände bei Überlingen-Goldbach) sind Brutmöglichkeiten und damit Ausweichlebensräume für Mauersegler vorhanden.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es möglicherweise zu Gebäudeabrissen und damit zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art kommen. Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist daher zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude einen Brutplatz von Mauerseglern darstellt. Ist dies der Fall, so sind am neuen Gebäude geeignete Nisthilfen für Mauersegler zu installieren. Die Einflugöffnungen sollten mind. in 4 m Höhe und darunter hindernisfrei sein. Da der Mauersegler ein (semi-)kolonialer Brutvogel ist, sind pro Gebäude mind. 3-5 Nisthilfen nebeneinander anzubringen.

Der Brutplatzausfall für eine Brutperiode (Bauzeit) führt auf Grund der bestehenden Ausweichlebensräume in der weiteren Umgebung nicht zu einer Beeinträchtigung der Population der Art. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Die Mehlschwalbe wurde fliegend und rufend im Gebiet festgestellt. Hier konnten außerdem auch ca. 10 Nester an Häusern lokalisiert werden. Die tatsächliche Anzahl ist vermutlich höher. Da Mehlschwalben eine hohe Nistplatzbindung besitzen stehen ihre Brutplätze ganzjährig unter Schutz.

¹ Bauer/Bezzel/Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es zu Gebäudeabrissen und damit zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art kommen. Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist daher zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude einen Brutplatz von Mehlschwalben darstellt. Ist dies der Fall, so ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (so genannte CEF-Maßnahmen) zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eignet sich das Anbringen von Nistkästen an benachbarten Gebäuden oder das Aufstellen eines Schwalbenhauses vor der nachfolgenden Brutperiode. Pro verlorenem Mehlschwalben-Nest sind mind. 2-3 Nisthilfen anzubieten, da Mehlschwalben in Kolonien brüten.

Durch diese Maßnahmen werden Bruthabitate der Art vorzeitig und dauerhaft hergestellt, womit nicht gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

Weitere Brutvogelarten

Art	RL BW
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabinal</i>)	V
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	
Elster (<i>Pica pica</i>)	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	V
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	V
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	
Haubenmeise (<i>parus cristatus</i>)	
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)	V
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	V
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	

Bei den weiteren Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die häufig in Siedlungsgebieten bzw. an Siedlungsrändern (z.B. Goldammer, Grauschnäpper) vorkommen, darunter jedoch einige, die eine ausreichende Anzahl an Biotopstrukturen benötigen. Dazu zählen bspw. Bluthänfling, Feldsperling, Girlitz und Türkentaube.

Bei diesen ubiquitären Vogelarten wird davon ausgegangen, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Um Verstöße gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu vermeiden sind verschiedene Maßnahmen vorgesehen:

- Während der Baufeldfreimachung (Rodungsarbeiten, Geländemodellierungen) kann es theoretisch zur **Tötung** von Individuen, insbesondere Eiern und Nestlingen und damit zu Verstößen gegen den § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG kommen. Um den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind diese Maßnahmen außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01. Oktober bis 28./29. Februar).
- Hinsichtlich des sog. **Kollisionsrisikos** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) handelt es sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen. Es besteht keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos während des Betriebs.
- Hinsichtlich des **Störungsverbotes** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) wird für diese Arten grundsätzlich ausgeschlossen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Hinsichtlich des **Lebensstättenschutzes** im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist der weitest gehende Erhalt des vorhandenen Baumbestandes zu sichern, bzw. sind bei Verlust Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Des Weiteren ist der neue Siedlungsrand im Nordwesten des Gebietes strukturreich zu gestalten. Gehen im Rahmen von Rodungen Lebensstätten dieser Arten verloren, so sind vor der nachfolgenden Brutperiode geeignete künstliche Nisthilfen in der näheren Umgebung an Gebäuden bzw. in den Gärten anzubieten. Diese dienen der Schaffung von Ersatzlebensraum bis die o.g. Ersatzpflanzungen hierfür greifen. Bei Umsetzung dieser Maßnahmen wird für diese Arten davon ausgegangen, dass weiterhin ausreichend Ausweichlebensraum zur Verfügung steht, so dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungsgäste, Durchzügler

Nahrungsgast

Stockente (*Anas platyrhynchos*)

Durchzügler

Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Rotdrossel (*Turdus iliacus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*), Tannenmeise (*Parus ater*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*, RL BW Vorwarnliste)

Überflug

Lachmöve (*Larus ridibundus*, RL BW 3), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotmilan (*Milvus milvus*)

Für die als Nahrungsgäste, Durchzügler oder im Überflug kartierten Vogelarten wird keine Beeinträchtigung durch den Vollzug des Bebauungsplanes erwartet, da von diesen keine das Plange-

biet als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzt. Die hinsichtlich des Lebensstättenschutzes für die Brutvögel genannten Maßnahmen sind für diese Arten gleichermaßen positiv zu bewerten.

5.3.2 Fledermäuse

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und gem. § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

Die Fledermausvorkommen im Gebiet wurden sowohl im Jahr 2001 als auch aktuell im Mai / Juni 2014 (Habitateinschätzung sowie 2 nächtliche Detektorbegehungen) untersucht. Das Wohngebiet selber, wie auch die angrenzenden Strukturen, bieten Fledermäusen einen vielfältigen Lebensraum. Jagdflüge konnten im Untersuchungsgebiet für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) festgestellt werden. Im Jahr 2001 konnten außerdem Langohrfledermäuse (*Plecotus spec.*) nachgewiesen werden. Die Jagdflüge waren meist entlang der Heckenstrukturen und Straßenlaternen innerhalb des Wohngebietes zu beobachten. Das Vorkommen weiterer Arten, z.B. von Mausohrfledermaus (*Myotis spec.*) oder Langohrfledermäuse (*Plecotus spec.*) konnte bei den Begehungen 2014 nicht nachgewiesen werden, ist aber nicht auszuschließen.

Beide kartierten Fledermausarten, Zwerg- und Breitflügelfledermaus, sind in ganz Europa verbreitet und besiedeln als Kulturfolger häufig Siedlungsgebiete. Als Quartier dienen überwiegend Spalten und Ritzen sowie Dachstühle von Gebäuden, teilweise auch Baumhöhlen.

Da eine große Anzahl der Häuser neu gebaut oder saniert sind, sind die Quartiermöglichkeiten für „hausbewohnende“ Fledermausarten im Gebiet begrenzt. Bei den Begehungen konnten keine Fledermausquartiere an den Gebäuden oder in Bäumen nachgewiesen werden. Auf Grund der Vielzahl an Gebäuden sowie des hohen Baumbestands kann das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Gebiet jedoch nicht ausgeschlossen werden. Möglichkeiten hierfür könnten ältere Häuser, insbesondere ein Schuppen im nördlichen Bereich des Plangebietes, ein älteres Wohnhaus sowie der noch bestehende Bauernhof mit seinen Gebäuden in der Seehaldenstraße bieten. Bei den nächtlichen Begehungen (einschließlich Ausflugskontrolle) konnten hier allerdings keine Hinweise auf Fledermausquartiere festgestellt werden.

Angrenzende Hecken, Streuobstbäume und Baumreihen, bieten Fledermäusen wichtige Leitstrukturen in umliegende Biotope. In unmittelbarer Umgebung befinden sich seit längerem durch den Arbeitskreis Fledermäuse Bodensee-Oberschwaben betreute Fledermaus-Winterquartiere in Mollassekellern und Stollen. In diesen Winterquartieren wurden Große Mausohren (*Myotis myotis*), Langohrfledermäuse (*Plecotus spec.*), Breitflügelfledermäuse (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermäuse (*Pipistrellus spec.*) nachgewiesen.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es zu Gebäudeabrissen und Baumrodungen und damit möglicherweise zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen kommen. Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist daher zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude ein Quartier für Fledermäuse ist. Ist dies der Fall, so ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (so genannte CEF-Maßnahmen) zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eignet sich das Anbringen von Fledermauskästen an benachbarten Gebäuden oder Bäumen vor der nachfolgenden Fortpflanzungsperiode. Die Anzahl der benötigten Kästen ist im Einzelfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Durch diese Maßnahmen werden Fortpflanzungsstätten der Fledermäuse vorzeitig und dauerhaft hergestellt, womit nicht gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verstoßen wird.

5.3.3 Sonstige Arten

Weitere gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten wurden nicht festgestellt.

6. LEITBILD / ANFORDERUNGEN AN EINE UMWELTVERTRÄGLICHE UMSETZUNG DES VORHABENS

Leitziele

Die Ergebnisse der Bestandsanalyse lassen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft durch die geplante Neubebauungen und Nachverdichtungen erwarten. Um das Maß dieser Beeinträchtigungen möglichst gering zu halten, ist die vorgesehene bauliche Entwicklung an landschaftsplanerischen Leitzielen orientieren.

Dabei sollte sowohl den abiotischen, biotischen und ästhetischen Belangen wie auch den sozio-ökonomischen Bedingungen gleichermaßen Bedeutung beigemessen werden.

Ziel ist es, die für das Plangebiet typischen Grünstrukturen zu erhalten und weiter zu entwickeln und bei Nachverdichtungen die charakteristische Siedlungsstruktur und Bauweise zu respektieren. Darüber hinaus sollte eine Einbindung der freien Landschaft ins Siedlungsgrün sowie ein stabiles Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes weiterhin gewährleistet sein.

Für die einzelnen Schutzgüter ergeben sich daraus folgende Zielvorgaben:

Schutzgut Mensch

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist im Gründungsvertrag der EG (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 325/33, 24.12.2002, konsolidierte Fassung) als Ziel aufgelistet.

Beim Schutzgut Mensch sind Anforderungen im Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), in der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) aufgeführt.

Zielvorgabe für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen nach dem BImSchG ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“

Umweltqualitätsziel für den Schutz des Menschen und seiner Gesundheit in den Planungsflächen ist es, die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung der Vorhaben

- Vermeidung von Belastungen
- Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum

Schutzgut Boden

Zielvorgabe für den Bodenschutz nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen, [...]“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Bodenschutz im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit des Wirkungsgefüges Boden weitgehend zu erhalten.

Ziele bei Verwirklichung der Vorhaben

- Insgesamt schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Beschränkung der Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß. Fachgerechte Behandlung von Oberboden und Erdaushub gemäß §§ 1 und 4 BodSchG BW
- Bei Auffüllungen ist geogen geeignetes Material zu verwenden
- Minimierung der für den Bodenwasserhaushalt zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Retention / Versickerung von Regenwasser im Plangebiet selbst
- Die Versiegelung des Bodens ist auf das notwendige Maß zu beschränken
- Schadstoffeinträge jeglicher Art sind zu vermeiden
- bevorzugte Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Stellplätze, Fußwege etc.)

Schutzgut Wasser

Zielvorgabe für Oberflächenwasser- und Grundwasserschutz nach dem NatSchG BW:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere [...] Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen, [...]“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Wasserhaushalt im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit in naturraumspezifischer Ausprägung zu sichern.

Ziele bei Verwirklichung der Vorhaben

Reduzierung von möglichen Beeinträchtigungen des Boden-Wasser- und Grundwasserhaushaltes durch:

- Dezentrale Regenwasserversickerung mit Regenwasserretention durch Dachbegrünungen, Zisterne, u. a.
- Minimierung der Vollversiegelung durch Verwendung wasserdurchlässiger Beläge
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendigste Maß

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Zielvorgabe für den Arten- und Biotopschutz nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. Lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.“
(§ 1 Abs. 2 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für den Arten- und Biotopschutz im Plangebiet ist der Erhalt, die Entwicklung und die Wiederherstellung (Zeitfaktor und verschiedene Entwicklungsrisiken berücksichtigend) von Biotopsystemen, die das Überdauern der planungsraumspezifischen Vielfalt an Lebensräumen und ihren Lebensgemeinschaften langfristig gewährleisten.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens

- Weitgehender Erhalt wertvoller Gehölze
- Pflanzung von Bäumen und Gehölzstrukturen im privaten Grün zur Unterstützung des Baumbestandes und als qualitativer Ersatz bei sukzessivem Abgang
- Erhalt und Weiterentwicklung der bedeutenden Grünstrukturen im Siedlungsgebiet

Schutzgut Klima / Lufthygiene

Zielvorgabe für Klimaschutz und Lufthygiene nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.“ (§ 1 Abs. 3 BNatSchG)

Umweltqualitätsziel für das Klima im Plangebiet ist es, die Funktionsfähigkeit der klimatischen Abläufe und Wechselbeziehungen in ihrer charakteristischen Ausprägung langfristig zu erhalten und zu optimieren.

Ziele bei Verwirklichung des Vorhabens

- Erhalt und Förderung der Grünstrukturen im Plangebiet
- Beschränkung der Versiegelung auf das notwendigste Maß
- Erhalt einer ausreichenden Durchlüftung durch Beschränkung der Nachverdichtung (z.B. Festsetzung max. Gebäudelängen)
- Verbesserung der mikro- und bioklimatischen Situation im Plangebiet durch Schaffen von verdunstungsfähigen Oberflächen bzw. Strukturen, z. B. durch offene porige Beläge, Dach- und Fassadenbegrünung, sonstige Vegetationsstrukturen, Retentionsmulden u. a.

Schutzgut Landschafts- und Ortsbild

Zielvorgabe nach dem BNatSchG ist:

„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
2. zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Umweltqualitätsziel für das Landschafts-/Ortsbild und die Erholungsfunktion ist zum einen der Erhalt und die Entwicklung der besonderen Gebietscharakteristik (Siedlungsrand mit Villengebiets-Charakter, hoher Anteil an großen Haus-

gärten mit wertvollem Baumbestand), und zum anderen den Erhalt und Ausbau des Fußwegenetzes im Quartier und vom Siedlungsgebiet in die freie Landschaft.

Ziele bei Verwirklichung des Baugebietes

- Neue Gebäude sind in das quartierstypische Ortsbild in geeigneter Weise einzufügen.
- Erhalt und Entwicklung der landschafts- und ortsbildprägenden Grünstrukturen (Obstbäume, Straßenbäume, Hofbäume, naturnahe Heckenstrukturen, Wiesenflächen etc.)
- Einbindung und Eingrünung der Neubebauung im Nordwesten des Gebietes

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist das Denkmalschutzgesetz und das Bundesimmissionsschutzgesetz relevant.

Zielvorgabe für die Kultur- und Sachgüter nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist:

„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ (§ 1 BImSchG)

Das **Umweltqualitätsziel** für die Kultur- und Sachgüter in den Planungsflächen ist es „die Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmale zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken.“ (§ 1 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg)

Ziele bei Verwirklichung des Gebietes

- Schutz der Kultur- und Sachgüter
- ggf. Bergung von Kulturdenkmalen

7. MASSNAHMENKONZEPT

§ 15 BNatSchG und §1 und § 1a BauGB:

„Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Lage und Ausdehnung der beschriebenen Maßnahmen sind, soweit darstellbar, dem Maßnahmenplan zu entnehmen.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Definition: Unter **Vermeidung** sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (nach LANA - Gutachten, Teil III).

V1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden § 1a BauGB

Die Bauabwicklung (z.B. Baustelleneinrichtung, Zwischenlager) sollte ausschließlich von bereits überbauten, versiegelten Flächen oder aber von Flächen, die im Zuge der späteren Überbauung sowieso in Anspruch genommen werden, erfolgen.

V2 Erhalt von ökologisch wertvollen Gehölzstrukturen und Solitärgehölzen

Die erhaltenswerten Gehölze sind im Plan gekennzeichnet.

Entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen sind die bestehenden Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang (s. Baumschutzsatzung im Anhang) zu erhalten und zu pflegen. Eine Befreiung kann auf Antrag durch die Stadt Überlingen erteilt werden. Bei Verlust sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen.

Begründung Vermeidungsmaßnahmen:

Schutzgut Boden und Wasser

- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf den Boden- und Grundwasserhaushalt

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Erhalt von Nahrungshabitaten und Rückzugsmöglichkeiten

Schutzgut Mensch, Landschafts- und Ortsbild

- Bewahrung der Erholungs- und Wohnqualitäten durch Erhalt des kulturraum- und siedlungsrandtypischen Erscheinungsbildes

7.2 Maßnahmen zur Minimierung

Definition: Unter **Minimierung** sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minimierung bezeichnet (LANA, 1996).

M1 Die vorgesehene Bebauung soll sich in das quartierstypische Ortsbild und in die Landschaft einbinden

- naturraumtypische Eingrünung der Ortsränder
- Erhalt bedeutender Landschaftsbezüge und Blickbeziehungen
- geeignete Proportionierung und Dimensionierung der Baulichkeiten (Festsetzung max. Gebäudefläche, max. Gebäudelänge, etc.)

M2 Schutz des Bodens (§202 BauGB)

- Reduzierung von Erdmassenbewegungen
- Es sollte möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Gebiet wiederverwertet werden: - Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, Boden schonende Lagerung und Wiedereinbau, Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerungen unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten"
- Vermeiden der Minderung von Deckschichten und Bodenverdichtungen
- Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen, z.B. Öl, Benzin etc. während der Bauphase und danach ist sicherzustellen. (Schutzgüter Boden, Wasser und Mensch)
- Sofern es bautechnisch machbar ist, wird die Anlage von Tiefgaragen empfohlen.

M3 Gestaltung der Straßen

- Es wird empfohlen, die Wohnstraßen (Seehaldenstraße) als gemischte, höhengleiche Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Belägen zu gestalten. § 74 (1) LBO
- Platzbereiche sind besonders zu gestalten, z.B. mit Pflaster

M4 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Anlieger-Straßen, Zufahrten, Stellplätze, Fußwege und Parkplätze sowie weitere geeignete Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasenpflaster o.a..

M5 Retention von Niederschlagswasser (§9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sind möglichst offene Versickerungs- / Retentionsanlagen vorzusehen (Mulden, Gräben, etc.). Wo dies bautechnisch / bodenbedingt nicht möglich ist, sind oberflächennahe Sicker- und Rückhaltesysteme einzubauen. Grundsätzlich wird die Anlage von Zisternen dringend empfohlen.

M6 Beleuchtungsanlagen

- Zur Straßenbeleuchtung sollten LED-Lampen, Natrium-Niederdruckdampflampen oder andere, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende insektenverträgliche Leuchtmittel, verwendet werden.

M7 Öffentliche Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen und öffentliches Straßenbegleitgrün ist soweit möglich in naturnaher Weise zu gestalten und zu pflegen, z.B. mit speziellen Wiesensaatgutmischungen, Staudenpflanzungen, etc. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

M8 Private Grünflächen

- Pro 200m² Privatgrundstücksfläche ist mindestens 1 Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen (StU 18/20, s. Pflanzenliste Nr. I im Anhang). Dies gilt auch bei Abriss und Neubau. Auf Tiefgaragen ist hierfür eine Mindesthöhe der durchwurzelbaren Substratschicht von 1,5m zu schaffen. (zeichnerisch nicht dargestellt) § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Private Grünflächen sind weitgehend naturnah mit standortgerechten heimischen Pflanzen und artenreichen Wiesenmischungen zu gestalten und zu pflegen (s. Pflanzenliste Nr. I und II im Anhang). § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Entlang von Grundstücksgrenzen und zu öffentlichen Wegen ist von Mauern und von tierundurchlässigen Sockeln abzusehen. Stattdessen sind heimische Gehölze (vgl. Pflanzliste Nr. I und II im Anhang) in lockeren Gruppen zu pflanzen.

- Sofern keine städtebaulichen Gründe dagegen sprechen, wird die Anlage von Dachbegrünungen auf flach geneigten Pult- und Flachdächern empfohlen.

Begründung Minimierungsmaßnahmen

Schutzgüter Boden und Wasser

- Tiefgaragen und Verwendung wasserdurchlässiger Beläge: Minimierung der Vollversiegelung, d. h. geringere Belastung für sämtliche Bodenfunktionen
- Regenwasserversickerung: Weitgehender Erhalt der Wasserhaushaltsfunktionen durch dezentrale Nutzung der Bodenfilterfunktionen innerhalb des Plangebiets
- geplante Tiefgaragen: Weitgehender Erhalt bzw. Wiederherstellung der Bodenfunktionen für Kulturpflanzen (Grünfläche)

Schutzgüter Pflanzen und Tiere

- Erhalt der Gehölzstrukturen: Erhalt der Lebensräume
- insektenverträgliche Beleuchtung: Reduzierung von Tierverlusten
- Mögliche Abmilderung von Zerschneidungs- und Barriereeffekten, Rückzugs- und Nahrungshabitats für Siedlungsbewohner, insbesondere der Vogelwelt wie z. B. Amsel, Hausrötschwanz, Haussperling, u. a.

Schutzgut Klima / Lufthygiene

- Retention, Erhalt der Gehölz- und Gartenstrukturen: Erhalt der mikroklimatischen Situation
- Begünstigung der mikro- und bioklimatischen Situation, insbesondere durch Vegetationsstrukturen, verdunstungsfähige Oberflächen und evtl. Retentionsbereichen
- Festsetzung der max. Gebäudelänge - Offenhalten der Durchlüftungsbahnen

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Bewahrung eines naturraumtypischen Erscheinungsbildes durch die vorrangige Verwendung von heimischem Pflanzmaterial
- Durch eine vielfältige ästhetische Ausstattung kann eine bessere Erlebnis- und Erholungsqualität im Wohnumfeld erreicht werden.
- Bewahrung der Erholungs- und Wohnqualitäten durch Erhalt des kulturraum- und siedlungsrandtypischen Erscheinungsbildes

7.3 Maßnahmen zur Kompensation im Plangebiet

A1 Anlage einer Baumreihe aus Obstgehölzen (StU 18/20), Pflanzabstand ca. 12 m auf öffentlicher Grünfläche mit einer Fläche von ca. 517m². Die Fläche ist als Wiesenfläche mit ca. 30% Gehölzbestand (heimische, standortgerechte Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu pflegen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB

Begründung Kompensationsmaßnahme:

Schutzgut Boden /Wasser:

- Verbesserungen der Bodenfunktionen (Ausgleichskörper im Wasserkreislauf etc.) und des Wasserhaushalts (kein Düngereinsatz)

Schutzgut Pflanzen und Tiere

- Optimierung der Lebensraumbedingungen (Entwicklungsziel „Streuobstreihe auf Wiesenfläche“)

- Ergänzung der Biotopstrukturen am Siedlungsrand (Wiesengrünland und Streuobst-Hochstämme)

Schutzgut Klima / Lufthygiene

- Verbesserung der mikroklimatischen Situation und Verringerung des Aufwärmpotentials durch strukturierte und möglichst naturnah gestaltete öffentliche Grünflächen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

- Kultur- und naturraumtypische Einbindung der neuen Baukörper in die Landschaft
- Optimierung des Ortsrandes im Übergang zum Landschaftsschutzgebiet

8. ANWENDUNG DER EINGRIFFSREGELUNG

Gem. der gegebenen baurechtlichen Situation (s. Kapitel 1) ist für die drei Baugrundstücke im Nordwesten des Plangebietes (Fläche ca. 3200 m²) die Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 18ff BNatSchG anzuwenden.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbewertung, Kompensationsbewertung und Ökokonten“ (2013).

8.1 Schutzgut Pflanzen- und Tiere

Die Bestandsbewertung erfolgt nach dem Feinmodul, die Bewertung der Planung nach dem Planungsmodul.

	Nr.	Punkte/m ²	Bestand		Planung	
			Fläche in m ²	Biotopwertpunkte	Fläche in m ²	Biotopwertpunkte
Versiegelte Flächen			-	-	900	900
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	1	-	-	600	600
Versiegelbare Fläche für Nebenanlagen (50% der Grundfläche)		1	-	-	300	300
Unversiegelte Flächen			3.200	18.680	2.300	17.574
Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	455	5.915	-	-
Extensivgrünland, Wiesenböschung	33.43	21	105	2.205	-	-
Acker mit fragmentarischer Wildkrautflora	37.11	4	2.640	10.560	-	-
Ausgleichsfläche, Fettwiese mittlerer Standorte	33.41	13	-	-	362	4.706
Ausgleichsfläche, Feldgehölz	41.10	14	-	-	155	2.170
Hausgarten	60.60	6	-	-	1.783	10.698
Zwischensumme			3.200	18.680	3.200	18.474

	Nr.	Punkte/m ²	Bestand		Planung	
			Fläche in m ²	Biotopwert- punkte	Fläche in m ²	Biotopwert- punkte
Bäume				2.520		13.840
Einzelbaum, heimisch, standortgerecht auf geringwertigem Biotoptyp	45.10 – 45.30 a	8	220	1.760		
Einzelbaum, heimisch, standortgerecht, auf mittel- bis hochwertigen Biotoptypen	45.10 – 45.30 c	4	190	760	190	760
Einzelbäume in Hausgarten, heimisch, standortgerecht, auf gering- geringwertigem Biotoptyp, Neuanlage* (Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt + Zuwachs Annahme: 15cm+60cm=75cm)	45.10 – 45.30 a	8	-	-	975	7.800
Ausgleichsfläche: Einzelbaum, heimisch, standortgerecht, auf mittelwertigem Biotoptyp, Neuanlage* (Stammumfang zum Pflanzzeitpunkt + Zuwachs Annahme: 20cm+60cm=80cm)	45.10 – 45.30 a	6	-	-	880	5.280
Summe Plangebiet			3.200	21.200	3.200	32.314

Differenz Biotopwertpunkte Bestand / Planung	+ 11.114
-----------------------------------------------------	-----------------

* 2 Bäume je 400 m² Grundstücksfläche = 13 Bäume

** Ausgleichsfläche: 11 Bäume

8.2 Schutzgut Boden

Boden Bestand							
Bereich	Bewertungsklasse			Wertstufe	Ökopunkte	Fläche	Bilanzwert
	NB	WA	FP				
Landwirtschaftliche Flächen	3	3	3	3	12	3.200	38.400
Gesamt						3.200	38.400

Boden Planung							
Bereich	Bewertungsklasse			Wertstufe	Ökopunkte	Fläche	Bilanzwert
	NB	WA	FP				
Versiegelt	0	0	0	0	0	900	0
Unversiegelter Grundstücksanteil, Hausgarten	3	3	3	3	12	1.783	21.396
Unversiegelter Grundstücksanteil, Ausgleichsfläche	3	3	3	3	12	517	6.204
Gesamt						3.200	27.600

Kompensationsbedarf Schutzgut Boden: 10.800 Ökopunkte

8.3 Schutzgut Wasser

Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser:

- Verringerung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung und Bodenverdichtung
- Risiko von Nähr- und Schadstoffeinträgen ins Grundwasser
- Verlust grundwasserschützender Deckschichten durch Bodenabtrag

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser kann durch die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

8.4 Schutzgut Klima / Luft

Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima:

- Verlust von Kaltluftentstehungsflächen durch Versiegelung
- Verändertes Mikroklima durch kleinräumigen Temperaturanstieg aufgrund der Versiegelung
- Minderung des Kaltluftabflusses aufgrund der erhöhten Oberflächenrauigkeit des Plangebietes durch die Bebauung

Der Eingriff in das Schutzgut Klima / Luft kann durch die beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

8.5 Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Die versiegelte Fläche liegt unter der Bagatellschwelle von 1.000 m² gem. dem Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen (2013). Demnach ist eine verbalargumentative Bewertung des Eingriffs auf das Landschaftsbild ausreichend.

Auswirkungen der Planung auf Landschaftsbild und Erholung:

- Überformung eines kulturraumtypischen Landschaftsausschnittes durch Bebauung
- Beeinträchtigung der Blickbezüge durch die Bebauung
- Beeinträchtigung des Wohnumfeldes durch Lärm

Die derzeit bestehende Ackerfläche (Maisanbau) besitzt für das Landschaftsbild keine große Bedeutung. Allerdings ist der Fläche im Übergang zu den angrenzenden hochwertigen Landschaftsräumen (Landschaftsschutzgebiet, Erholungsraum) Bedeutung einzuräumen. Die Pflanzung einer Obstbaumreihe und Gehölzen im Nordwesten auf öffentlicher Grünfläche (Kompensationsmaßnahme A1) dient der landschaftlichen Einbindung des neuen Ortsrandes.

Die nach den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild werden somit durch die Kompensationsmaßnahme A1 (s.o.) ausgeglichen.

8.6 Zusammenstellung des Ausgleichsbedarfs (s. auch Anlage „Feststellung und Bewertung des Eingriffs im Schutzgut Flora/Fauna“)

Schutzgut	Auswirkungen	Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet (s. Maßnahmenplan)	zusätzlicher Ausgleichsbedarf
Boden	Verlust und Beeinträchtigung von Bodenleben und –funktionen Verlust / Teilverlust der Retentionsfähigkeit, Veränderung der Topografie	Vermeidung: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Minimierung: Reduzierung von Erdmassenbewegungen, möglichst wenig Erdaushub-Überschuss, Vermeidung von Untergrundverdichtungen, Tiefgaragen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, naturnahe Regenwasserbewirtschaftung Kompensation: A1: Anlage einer Wiesenfläche mit einer Baumreihe aus Obstgehölzen auf Ackerfläche auf 517 m ²	-
Wasser	Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes	Vermeidung: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden Minimierung: Vermeidung von Untergrundverdichtungen, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, naturnahe Regenwasserbewirtschaftung (möglichst offene Regenwasserrückhaltung und -versickerung, Zisternen), Tiefgaragen Kompensation: A1: Anlage einer Wiesenfläche mit einer Baumreihe aus Obstgehölzen auf Ackerfläche auf 517 m ²	-
Klima/Luft	geringfügige Beeinträchtigung des Mikroklimas und der Kaltluftabflussbahn vom Härten ins Siedlungsgebiet	Vermeidung: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Solitärgehölze Minimierung: Begünstigung der bioklimatischen Situation durch: Vegetationsstrukturen, verdunstungsfähige Oberflächen, evtl. Retentionsbereiche und angemessene Gebäudedimensionierung	-
Flora/Fauna	Verlust von Lebensraum und Nahrungshabiten, Barriereeffekte falls undurchlässige Einfriedungen, Verlust von Fluginsekten	Vermeidung: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Solitärgehölze Minimierung: Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln, keine Mauern und tierundurchlässige Sockel entlang von Grundstücksgrenzen, Entwicklung naturnaher Hausgärten mit heimischen Bäumen Kompensation: A1: Anlage einer Wiesenfläche mit einer Baumreihe aus Obstgehölzen auf Ackerfläche auf 517 m ²	-
Landschaftsbild / Wohnumfeld und Erholung	Überformung eines kulturraumtypischen Landschaftsausschnittes, Verlust eines visuell wirksamen Freiraumes	Vermeidung: Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen und Solitärgehölze Minimierung: Einbindung der vorgesehenen Bebauung in die Landschaft, angemessene Gebäudedimensionierung, naturnahe Durchgrünung der Grundstücke und kulturraumtypische Eingrünung der Baukörper Kompensation: : A1: Anlage einer Wiesenfläche mit einer Baumreihe aus Obstgehölzen auf Ackerfläche auf 517 m ²	-

8.7 Kompensationskonzept / Fazit

Nach Durchführung der vorgesehenen internen Kompensationsmaßnahme ergibt sich für das Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Überschuss (Bestand / Planung) von 11.114 Ökopunkten. Für das Schutzgut Boden beläuft sich der Kompensationsbedarf durch die Versiegelung auf 10.800 Ökopunkte. Damit ergibt sich im Ergebnis ein Überschuss von 314 Ökopunkten.

Pflanzen und Tiere	- 11.114 Ökopunkte
Boden	+ 10.800 Ökopunkte
Gesamt	- 314 Ökopunkte

Für die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild und Sachgüter ist der Eingriff durch die Planung (Vermeidung, Minimierung, Kompensation) soweit kompensiert, dass kein weiterer Ausgleich erforderlich ist.

Mit Realisierung aller vorgeschlagenen grünordnerischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der **Eingriff** hinsichtlich aller Schutzgüter (Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung) **ausgeglichen**.

9. ANDERWEITIGE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN UND ENTWICKLUNGSPROGNOSE

9.1 Anderweitige Lösungsmöglichkeiten

Das Plangebiet ist zum größten Teil bereits bebaut und im Flächennutzungsplan als bestehende Wohnbaufläche dargestellt. Für das Gebiet gibt es noch keinen Bebauungsplan. Ziel des Bebauungsplanes ist eine zukünftige geordnete städtebauliche Entwicklung des Gebietes zur Wahrung des Gebietscharakters, der Erhalt und die Weiterentwicklung der charakteristischen und prägenden Grünstrukturen sowie die Herstellung eines ordnungsgemäßen Straßenausbaus. Nach mehrmaliger Anhörung der Anwohner wurde die Straßenplanung sowohl in der Seehalden- als auch in der Schreibersbildstraße auf das für die Verkehrssicherheit erforderliche Mindestmaß reduziert. Auf Grund der geringen Verkehrsbelastung in beiden Straßen ist bereichsweise der Verzicht auf eine durchgängige Anpassung der Straßenbauplanung an die RSt 06 vertretbar.

Die drei Baugrundstücke im Nordwesten stellen eine Arrondierung des Gebietes dar und bieten gleichzeitig die Möglichkeit der Schaffung eines endgültigen Ortsrandes mit einer landschaftsgerechten Eingrünung des Quartiers.

9.2 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens würden geplante Bauvorhaben im Gebiet weiterhin wie bisher gem. § 34 BauGB umgesetzt werden können. Das Ziel, die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters wäre schwieriger umsetzbar, da klare Vorgaben zur Gebäudedimensionierung, -stellung, etc, wie sie in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, fehlen.

Die Ackerfläche im Nordwesten des Gebietes würde wie bisher landwirtschaftlich genutzt werden.

10. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN

-

11. MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF DIE UMWELT (MONITORING)

Der Erfolg der Funktionalität der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen hängt wesentlich von deren konsequenter Umsetzung ab. Um eventuellen Defiziten der aufgestellten Umweltziele rechtzeitig entgegenwirken zu können, ist deshalb eine dauerhafte regelmäßige Kontrolle ihrer Entwicklungsstände erforderlich. Gegebenenfalls müssen zusätzliche, den Defiziten gegensteuernde, Maßnahmen eingeleitet werden. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dementsprechend regelmäßig dauerhaft zu prüfen.

Überwachungsmatrix			
Was	Wann	Wer	Wie
Kontrolle und Begleitung der fachgerechten Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen	Während und nach der Bauphase, während und nach der Maßnahmenumsetzung	Gemeinde oder beauftragtes Fachbüro in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde	Abstimmung vor Ort zu Maßnahmenbeginn und vor Abschluss der Maßnahme; kurze schriftliche Dokumentation ggf. Bilddokumentation an die Fachbehörde; Regelmäßige Kontrollen vor Ort
Überwachung des Erreichens und des Fortbestandes der Minimierungs-, Vermeidungs- und der Kompensationsmaßnahmen	1 x pro Jahr	Gemeinde oder beauftragtes Fachbüro in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde	Kontrolle einmal im Jahr vor Ort durch Fotodokumentation und ggf. Ersatzpflanzungen bei Ausfällen

12. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 9,6 ha befindet sich im Nordwesten der Stadt Überlingen. Es grenzt direkt an hochwertige Landschaftsräume an (Härlen, Eglisbohl). Naturräumlich zählt das Plangebiet zum Bodenseebecken, speziell zum Überlinger Hügelland. Im Landschaftsplan wird es als „seenaher Teil des Moränehügellandes um die Kernstadt Überlingen mit eingelagerten Bachtobeln und dem typisch ausgeprägten Drumlingefüge“ bezeichnet. Die für das Überlinger Westufer typischen Molassehangkanten, die z. B. das Gebiet der unterhalb liegenden Goldbacherstraße prägen, treten im Plangebiet nicht mehr offen zu Tage. Hier dominieren geologisch bereits die lehmigen Moräneböden, die während der letzten Eiszeit zu den markanten landschaftsbildprägenden Drumlins geformt wurden.

Das Gebiet Seehalden- / Schreibersbildstraße ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut. Die interne Bebauungsstruktur ist differenziert. Neben alten Villen (bis ca. 100 Jahre) bestehen Gebäude aus allen Jahrzehnten und in allen Größenordnungen vom kleinen Einfamilienhaus bis zu dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern. Das Gebiet wurde über Jahrzehnte kontinuierlich verdichtet.

Der im Jahr 2000 sehr umfangreich vorhandene Baumbestand wurde in den vergangenen Jahren stark dezimiert. Dennoch kann das Gebiet noch als insgesamt gut durchgrünt eingestuft werden.

Im Nordwesten des Plangebietes sind Ackerflächen zu finden.

Vorhabensbeschreibung

Das Gebiet Seehalden- / Schreibersbildstraße ist bereits bis auf wenige Baulücken bebaut. Es handelt sich um ein über lange Jahrzehnte gewachsenes Einfamilienhaus- und Villengebiet. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters und eine dem Gebiet entsprechende Nachverdichtung.

Die Plangebietsgröße beträgt ca. 9,66 ha.

Der hier aufzustellende Bebauungsplan liegt, mit Ausnahme der drei Baugrundstücke im Westen, innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (Innenbereich gem. § 34 BauGB). Demnach ist die Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. §§ 18ff BNatSchG im vorliegenden Fall für die drei Baugrundstücke im Westen des Plangebietes (Gesamtgröße 3.200 m²) anzuwenden.

Umweltrelevante Wirkfaktoren

Baubedingte Auswirkungen:

- Lärm-, Staub- und Schadstoffeinträge durch den Baubetrieb
- Störung des Bodengefüges durch Bodenverdichtung

Verschmutzungsgefahr für Boden und Grundwasser, Störung für Menschen und Fauna

Anlagebedingte Auswirkungen

- Bodenauf-/Abtrag
- Versiegelung
- Errichtung von Gebäuden

Verlust der Bodenfunktionen, Verlust von Lebensraum für Fauna, Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

Nutzungsbedingte Auswirkungen

- Leicht erhöhte Frequentierung des Siedlungsrandes
- Leichte Zunahme des Kfz-Verkehrs

Leicht erhöhte Lärmbelastung für Menschen und Fauna

Artenschutzfachliche Beurteilung

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 42 Vogelarten beobachtet, davon waren 29 Arten Brutvögel, 13 Arten Durchzügler, Nahrungsgäste bzw. im Überflug.

Bei den Brutvögeln handelt es sich zum Großteil um weit verbreitete Arten.

Besonders hervorzuheben ist das Vorkommen eines Grünspechts (*Picus viridis*), nach § 7(2) streng geschützt sowie die an Häusern brütenden nesttreuen Arten Mauersegler (*Apus apus*), Rote Liste BW V und Mehlschwalbe (*Delichon urbica*), Rote Liste BW 3, beide besonders geschützt (§ 7(2) BNatSchG).

Für den **Grünspecht** sind ausreichend Ausweichlebensräume im näheren und weiteren Umfeld (Landschaftsräume westlich des Plangebietes) vorhanden.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es möglicherweise zu Gebäudeabrissen und damit zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten für **Mauersegler** und **Mehlschwalben** kommen. Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist daher zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude einen Brutplatz dieser Arten darstellt. Ist dies der Fall, so ist durch geeignete Maßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Bei den weiteren Brutvogelarten handelt es sich überwiegend um Arten, die häufig in Siedlungsgebieten bzw. an Siedlungsrändern (z.B. Goldammer, Grauschnäpper) vorkommen. Bei diesen ubiquitären Vogelarten wird davon ausgegangen, dass durch den Vollzug des Bebauungsplanes keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Fledermäuse

Das Wohngebiet selber, wie auch die angrenzenden Strukturen, bieten Fledermäusen einen vielfältigen Lebensraum. Jagdflüge konnten im Untersuchungsgebiet für die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) festgestellt werden.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es zu Gebäudeabrissen und Baumrodungen und damit möglicherweise zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen kommen. Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist daher zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude ein Quartier für Fledermäuse ist. Ist dies der Fall, so ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (so genannte CEF-Maßnahmen) zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Eingriffs-/Ausgleichsbilanz, Kompensation

Gem. der gegebenen baurechtlichen Situation ist für die drei Baugrundstücke im Nordwesten des Plangebietes (Fläche ca. 3200 m²) die Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 18ff BNatSchG anzuwenden. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erfolgt nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen „Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbewertung, Kompensationsbewertung und Ökokennen“ (2013).

Nach Durchführung der vorgesehenen internen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahme ergibt sich für die Schutzgut Pflanzen und Tiere ein Überschuss an Biotopwertpunkten, welches das Defizit beim Schutzgut Boden ausgleicht:

Pflanzen und Tiere	- 11.114 Ökopunkte
Boden	+ 10.800 Ökopunkte
Gesamt	- 314 Ökopunkte

Für die Schutzgüter Wasser, Klima, Landschaftsbild und Sachgüter ist der Eingriff durch die Planung (Vermeidung, Minimierung, Kompensation) soweit kompensiert, dass kein weiterer Ausgleich erforderlich ist.

Mit Realisierung aller vorgeschlagenen grünordnerischen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der **Eingriff** hinsichtlich aller Schutzgüter (Boden, Wasser, Flora/Fauna, Klima/Luft und Landschaftsbild/Erholung) **ausgeglichen**.

13. LITERATURVERZEICHNIS

- Bauer, Bezzel, Fiedler. (2005). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BINOT et. al. (1998). Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.
- Braun & Dieterlen. (2003). Die Säugetiere Baden-Württembergs.
- Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen. (2013). Naturschutzrechtliche und bauplanungsrechtliche Eingriffsbeurteilung, Kompensationsbewertung und Ökokonten.
- LUBW, L. f.-W. (2004). Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs.
- LUBW, L. f.-W. (2006). Klima-Atlas Baden-Württemberg.
- LUBW, L. f.-W. (2013). Potentielle Natürliche Vegetation von Baden-Württemberg.
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben. (1996). Regionalplan Bodensee-Oberschwaben.
- Reinald, Skiba. (2009). Europäische Fledermäuse.
- Richarz. (2012). Fledermäuse in ihren Lebensräumen.
- Stadt Überlingen (1998): Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Owingen – Sipplingen - Überlingen; Büro Eberhard
- Südbeck et. al. (2005). Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.
- Südbeck et. al. (2008). Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
- Verwaltungsgemeinschaft Owingen, Sipplingen, Überlingen. (1998). Landschaftsplan.
- Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen (1998): Flächennutzungsplan

ANHANG

Bestandsliste Bäume

Avifaunistische Kartierung

Pflanzenlisten

Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen

Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Bestandsliste Bäume

VORHABEN:

Bebauungsplan „Seehalden-/Schreibersbildstraße

BAUHERR:

Stadt Überlingen

PROJEKT-NR.:

602

VEGETATIONSAUFNAHME VOM:

Mai 2000 – Verifizierung März / Mai 2014

Quercus robur

Im Jahr 2000 kartierte Bäume, die im Jahr 2014 nicht mehr vorhanden sind.

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
1	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	20	60	6	6	X	Flechtenbewuchs
2	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	40	125	8	6	X	
3	<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	20		4	6		
4	<i>Prunus spec.</i>	Pflaume	20		4	4		
5	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	20	60	4	5	X	
6	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	30	95	5	5	X	
7	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	20	60	4	5	X	Flechtenbewuchs
8	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	30	95	6	5	X	
9	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	20	60	5	8	X	
10	<i>Cedrus deodara</i>	Himalaja-Zeder	25	80	6	5		
11	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	20	60	4	6	X	starker Flechtenbewuchs
12	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	25	80	5	6	X	
13	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	30	95	5	8	X	Sehr schön
14	<i>Prunus spec.</i>	Pfirsich	10		4	3		
15	<i>Prunus spec.</i>	Pfirsich	10		4	3		
16	<i>Prunus spec.</i>	Pfirsich	10	30	4	3		
17	<i>Prunus spec.</i>	Pfirsich	10	30	4	3		
18	<i>Picea pungens „Glauca“</i>	Blaufichte	15		5	4		
19	<i>Malus i. Sorten</i>	Apfel	30		5	4		
20	<i>Malus i. Sorten</i>	Apfel	40	125	6	5	X	
21	<i>Picea abies</i>	Fichte	25	80	4	6		
22	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	30	95	5	6	X	
23	<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme	20	60	2	3	X	
24	<i>Malus i. Sorten</i>	Apfel	45		5	5		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
25	<i>Malus i.-Sorten</i>	Apfel	40		4	4		
26	<i>Picea abies</i>	Fichte	30	95	5	6		
27	<i>Picea abies</i>	Fichte	30		4	7		Hecke
28	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	25		5	6		
29	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	25		4	6		Hecke
30	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	25		4	6		Hecke
34	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	25		4	6		Hecke
32	<i>Prunus spec.</i>	Pflaume	20		4	5		Efeubewuchs
33	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	20		3	5		Hecke
34	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	20		3	5		Hecke
35	<i>Picea pungens „Glauca“</i>	Blaufichte	30		4	6		
36	<i>Picea pungens i.-S.</i>	Zuckerhutfichte	8	25	4	2		
37	<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder	10	30	3	4		
38	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	15		3	4		
39	<i>Betula pendula</i>	Birke	40	125	4	8		
40	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	40		3	5		
41	<i>Philadelphus coronarius</i>	Bauernjasmin	20		2	3		
42	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	35		4	5		
43	<i>Pinus nigra</i>	Schwarzkiefer	35		5	5		
44	<i>Taxus baccata</i>	Eibe	20	60	3	3		
45	<i>Malus i.-Sorten</i>	Apfel	15		3	3		
46	<i>Picea pungens „Glauca“</i>	Blaufichte	15		3	4		
47	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	20		3	4		
48	<i>Picea abies</i>	Fichte	25		3	6		dichter Stand
49	<i>Picea abies</i>	Fichte	10		2	4		dichter Stand
50	<i>Pinus strobus</i>	Weymouths-Kiefer	30		5	7		dichter Stand
54	<i>Picea abies</i>	Fichte	10		2	3		dichter Stand
52	<i>Salix spec.</i>	Weide	20	60	3	5		dichter Stand
53	<i>Salix spec.</i>	Weide	10		2	4		dichter Stand
54	<i>Betula pendula</i>	Birke	20		3	5		dichter Stand
55	<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	15		2	4		dichter Stand

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
56	Pinus nigra	Schwarzkiefer	30	95	2	4	X	dichter Stand
57	Acer planatoides	Spitzahorn	15		2	5		dichter Stand
58	Picea abies	Fichte	10		2	3		dichter Stand
59	Picea abies	Fichte	15		2	4		dichter Stand
60	Pinus nigra	Schwarzkiefer	30	95	4	5	X	
64	Acer planatoides	Spitzahorn	25		5	6		
62	Chamaecyparis	Scheinzypresse	25	80	4	6		
63	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	30		4	5		
64	Picea abies	Fichte	20		4	4		
65	Betula pendula	Birke	15		3	5		
66	Pinus nigra	Schwarzkiefer	35		4	5		
67	Pinus nigra	Schwarzkiefer	30		3	5		dichter Stand
68	Picea abies	Fichte	25		4	6		Efeubewuchs
69	Picea abies	Fichte	70	220	6	14	X	Mächtig
70	Picea abies	Fichte	20		3	5		
71	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	20		3	3		
72	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	15		3	4		
73	Taxus baccata	Eibe	40		3	3		gestutzt und geschnitten
74	Aesculus carnea	Rotkastanie	20	60	4	5	X	
75	Acer sacharinum	Silberahorn	25	80	5	5		Drilling
76	Robinia pseudacacia	Robinie	20	60	4	5		Drilling
77	Robinia pseudacacia	Robinie	50	150	6	13		
78	Robinia pseudacacia	Robinie	15	45	2	5		
79	Betula pendula	Birke	40		5	10		
80	Abies nordmannia	Nordmannstanne	10	30	3	4		
81	Larix decidua	Europäische Lärche	40	125	6	9	X	
82	Juglans regia	Walnuß	30		6	7		
83	Betula pendula	Birke	40	125	6	12	X	
84	Betula pendula	Birke	35	110	6	10	X	Efeu Bewuchs
85	Prunus spec.	Kirsche	10	30	3	2		
86	Carpinus betulus	Hainbuche	40	125	6	8	X	Solitär
87	Populus canescens	Graupappel	30		4	6		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
88	<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	20	60	4	5		Abgängig, Mehrstämmig / Efeu
89	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	40	125	5	8		Efeu
90	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	20	60	3	4		
91	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	50		6	7		
92	<i>Malus i. Sorten</i>	Apfel	40		5	4		
93	<i>Cornus alba</i>	Weißer Hartriegel	30	95	4	3		
94	<i>Prunus spec.</i>	Zwetsche	40		5	5		Efeu / Flechten
95	<i>Pyrus in Sorten</i>	Birne	30		4	5		Efeu / Flechten
96	<i>Juglans regia</i>	Walnuss	35	110	7	4	X	
97	<i>Picea abies</i>	Fichte	10		3	3		
98	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	45		5	8		
99	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		3	5		Dichter Stand
100	<i>Picea abies</i>	Fichte	20		3	4		Gekappte Spitze
101	<i>Picea abies</i>	Fichte	30	95	5	10		
102	<i>Picea abies</i>	Fichte	20	60	3	5		
103	<i>Abies nobilis</i>	Edeltanne	30		5	9		
104	<i>Picea abies</i>	Fichte	20	60	4	6		dichter Stand
105	<i>Pinus sylvestris</i>	Gemeine Kiefer	25	80	5	7		dichter Stand
106	<i>Chamaecyparis nootkatensis</i>	Hänge-Alaskazypresse	25		5	8		
107	<i>Betula pendula</i>	Birke	40	125	6	12		
108	<i>Picea abies</i>	Fichte	30		5	9		
109	<i>Picea abies</i>	Fichte	35		6	10		
110	<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	40		6	10		Efeu
111	<i>Abies nordmannia</i>	Nordmantanne	25	80	4	5		
112	<i>Picea abies</i>	Fichte	25	80	3	5		
113	<i>Malus</i>	Apfel	30	95	4	5		
114	<i>Laburnum watereri</i>	Goldregen	20		3	6		
115	<i>Picea abies</i>	Fichte	30		4	8		
116	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	15		2	4		Efeu
117	<i>Juglans regia</i>	Walnusbaum	30		3	5		
118	<i>Salix spec.</i>	Weide	30		4	3		Efeu / Baum alt

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
119	<i>Salix Hybride</i>	Weide						
120	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	50	150	3	4		
121	<i>Prunus avium</i>	Kirsche	30	95	3	4		abgängig
122	<i>Cedrus atlantica</i> „Glauca“	Blaue Atlaszeder	25		5	7		
123	<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	15	45	2	3		
124	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	30	95	5	6		
125	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	40		6	8		
126	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	15		3	4		
127	<i>Malus</i>	Apfel	50		5	10		Moos / Efeu / alt
128	<i>Malus</i>	Apfel	40		5	6		Efeu
129	<i>Malus</i>	Apfel	50	150	5	5		Efeu
130	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	15	45	3	3		
131	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	15	45	3	3		
132	<i>Prunus spec.</i>	Pflaume	15	45	3	4		
133	<i>Larix decidua</i>	Europäische Lärche	50	150	6	10		
134	<i>Sorbus mougeotii</i>	Vogesen- Mehlbeere	25	80	5	5		
135	<i>Populus spec.</i>	Pappel	100	310	7	20		Landschaftsbildprägend
136	<i>Populus spec.</i>	Pappel	90	280	8	20		Landschaftsbildprägend
137	<i>Populus spec.</i>	Pappel	110	345	7	20		Landschaftsbildprägend
138	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		2	7		
139	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		3	7		
140	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		3	7		
141	<i>Prunus domestica</i>	Pflaume	20		4	4		
142	<i>Juglans regia</i>	Walnuss	60	190	6	10	X	Flechten
143	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	50		5	5		
144	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	25		2	10		
145	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		2	10		
146	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		2	10		
147	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	45	140	5	5		
148	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	25		2	10		
149	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	30		3	10		
150	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	25		2	9		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
151	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	25		2	9		
152	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	30		3	10		
153	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	20		2	8		
154	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	30		3	10		
155	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	30		4	9		
156	<i>Ulmus carpinifolia</i> „Wredei“	Goldulme	15		2	3		
157	<i>Picea omorica</i>	2x Serbische Fichte	20	60	3	8		
158	<i>Picea omorica</i>	3x Serbische Fichte	25	80	3	8		
159	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	50		4	20		Straßenbildprägend
160	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	60		4	20		Straßenbildprägend
161	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	90		4	20		Straßenbildprägend
162	<i>Prunus spec.</i>	Kirsche	20		3	5		
163	<i>Sorbus mougeotii</i>	Vogesen-Mehlbeere	35		5	6		
164	<i>Sorbus mougeotii</i>	Vogesen-Mehlbeere	35		5	6		
165	<i>Sorbus mougeotii</i>	Vogesen-Mehlbeere	30		4	6		
166	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	60		4	20		Straßenbildprägend
167	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	60		4	20		Straßenbildprägend
168	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	60		4	20		Straßenbildprägend
169	<i>Populus nigra</i> „Italica“	Pyramidenpappel	60		4	20		Straßenbildprägend
170	<i>Picea abies</i>	Fichte	30		4	12		
171	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	25	80	2	7		
172	<i>Coryllus avellana</i> „Atropurpurea“	Bluthasel	15	45	4	5	X	
173	<i>Picea omorica</i>	Serbische Fichte	25	80	2	7	X	
174	<i>Salix spec.</i>	Weide	30		5	6		
175	<i>Juglans regia</i>	Walnußbaum	35		6	6		
176	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche	20		3	4		Dichter Stand
177	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	40		2	6		Zum Haus passend
178	<i>Chamaecyparis</i>	Scheinzypresse	60	190	3	7	X	Zum Haus passend
179	<i>Chamaecyparis</i>	Scheinzypresse	60	190	3	7	X	Zum Haus passend
180	<i>Thuja occidentalis</i>	Lebensbaum	40		2	6		
181	<i>Platanus x hispanica</i>	Platane	90	280	7	13	X	früher gekappt

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
182	Larix decidua	Europäische-Lärche	40		5	8		
183	Thuja occidentalis	Lebensbaum	45	140	2	7		
184	Thuja occidentalis	Lebensbaum	30	95	2	6		
185	Pinus nigra	Schwarzkiefer	80	250	5	12	X	
186	Sorbus aucuparia	Eberesche	30	95	3	8	X	
187	Picea abies	Fichte	35		4	7		
188	Cedrus deodara	Himalajazeder	35		4	8		
189	Prunus spec.	Kirsche	10	30	3	3		
190	Magnolia x soulangiana	Magnolie	40	125	5	4	X	
191	Salix Hybride	Weide	30	95	4	4		Dichter Stand
192	Salix Hybride	Weide	40	125	5	5		
193	Thuja occidentalis	Lebensbaum	35	110	4	7	X	
194	Thuja occidentalis	Lebensbaum	15	45	2	4	X	Doppelstamm
195	Juglans regia	Walnußbaum	20	60	5	5		
196	Pyrus spec.	Birne	25		3	3		
197	Pyrus spec.	Birne	25		3	3		
198	Betula pendula	Birke	30		3	7		
199	Betula pendula	Birke	30		3	7		
200	Quercus robur	Stieleiche	30	95	4	7		Dichter Stand
201	Prunus spec.	Kirsche	20		4	5		Dichter Stand
202	Larix decidua	Lärche	25	80	4	6	X	
203	Carpinus betulus	Hainbuche	20		3	3		Dichter Stand
204	Carpinus betulus	Hainbuche	20		3	4		Dichter Stand
205	Carpinus betulus	Hainbuche	25		4	5		
206	Malus in Sorten	Apfel	35	110	6	5		
207	Prunus spec.	Pflaume	20	60	3	4		
208	Malus in Sorten	Apfel	25	80	4	3		
209	Prunus spec.	Pflaume	30		3	4		
210	Malus in Sorten	Apfel	35		5	5		
211	Prunus spec.	Kirsche	20	60	4	4		
212	Prunus spec.	Kirsche	25	80	5	5		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
213	Salix Hybride	Weide	25		5	6		Dichter Stand
214	Salix Hybride	Weide	40		4	5		Dichter Stand
215	Salix Hybride	Weide	25		4	5		Dichter Stand
216	Juglans regia	Walnußbaum	25	80	4	4	X	
217	Salix Hybride	Weide	30		5	6		Dichter Stand
218	Prunus spec.	Pflaume	15	45	3	4		Efeu
219	Picea abies	Fichte	15		4	5		
220	Prunus spec.	Kirsche	15	45	3	3		
221	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	20	60	4	5		
222	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	20	60	4	4		
223	Prunus spec.	Kirsche	20		4	6		
224	Prunus spec.	Kirsche	50		7	9		
225	Prunus spec.	Kirsche	40		6	5		
226	Prunus spec.	Kirsche	30	95	6	5		
227	Thuja occidentalis	Lebensbaum	20	60	3	5		Gelb / sehr licht
228	Malus in Sorten	Apfel	35	110	4	3		
229	Malus in Sorten	Apfel	20	60	3	3		
230	Corylus avellana „Atropupurea“	Bluthasel	20	60	3	3		
231	Prunus in Sorten	Kirsche	30	95	4	5		
232	Corylus avellana	Hasel	15		3	2		
233	Malus in Sorten	Apfel	25	80	3	3		
234	Malus in Sorten	Apfel	25	80	4	3		
235	Juglans regia	Walnußbaum	40		7	9		
236	Malus in Sorten	Apfel	25	80	4	3		
237	Prunus spec.	Kirsche	20		3	4		
238	Prunus spec.	Kirsche	20	60	4	3		
239	Juniperus communis	Säulenwacholder	20		2	5		
240	Chamaecyparis	Scheinzypresse	20	60	2	5		
241	Larix kaempferi	Japanische Lärche	35		5	9		
242	Malus in Sorten	Apfel	25	80	4	5		
243	Prunus spec.	Kirsche	40	125	6	5		
244	Thuja occidentalis	Lebensbaum	20	60	2	5		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
245	Malus in Sorten	Apfel	30	95	5	5		
246	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	25	80	4	5		
247	Thuja plicata	Lebensbaum	90	280	5	10		Gekappt, z.T. abgängig
248	Thuja occidentalis	Lebensbaum	15		2	2		Gekappt
249	Malus in Sorten	Apfel	60		7	8		Alt
250	Prunus spec.	Kirsche	30	95	4	5		
251	Pinus nigra	Schwarzkiefer	50	150	5	10		
252	Prunus spec.	Kirsche	25	80	6	5		
253	Prunus spec.	Kirsche	15	45	4	3		
254	Prunus spec.	Kirsche	30	95	5	6		
255	Betula pendula	Birke	50	150	7	11	X	Drei Stämme
256	Prunus in Sorten	Kirsche	35		5	5		Efeu
257	Prunus in Sorten	Pflaume	15		3	2		
258	Prunus in Sorten	Pflaume	15		3	2		
259	Prunus in Sorten	Kirsche	30	95	4	5		tot
260	Prunus in Sorten	Kirsche	30		4	5		
261	Thuja occidentalis	Lebensbaum	50		5	6		
262	Juniperus	Wachholder	30	95	6	2		
263	Juniperus	Wachholder	30	95	6	2		
264	Prunus in Sorten	Kirsche	40	125	6	6	X	
265	Rhus typhina	Essigbaum	20	60	4	5		
266	Betula pendula	Birke	20	60	4	7	X	Kahl
267	Picea abies	Fichte	20		2	7		Starker Efeubewuchs
268	Malus in Sorten	Apfel	40		5	7		
269	Picea abies	Fichte	20	60	5	6	X	Drei Stämme
270	Taxus bacata	Eibe	20		4	5		Abgestorben
271	Picea abies	Fichte	25	80	4	7		
272	Picea abies	Fichte	25	80	4	7		
273	Malus in Sorten	Apfel	30	95	4	3		
274	Prunus cerasifera „Nigra“	Blut-Pflaume	25	80	4	4		
275	Malus in Sorten	Apfel	15	45	3	3		
276	Malus in Sorten	Apfel	8	25	2	2		
277	Prunus spec.	Pflaume	15	45	2	3		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
278	Picea abies	Fichte	50	150	5	8	X	
279	Malus in Sorten	Apfel	35	110	5	4	X	Geäst- Kompostlager
280	Chamaezyparis nootkatensis „Pendula“	Hängezypresse	30		4	7		
281	Betula pendula	Birke	35		5	6		
282	Abies nobilis „Glauca“	Blautanne	40		4	7		Alt
283	Prunus spec.	Pflaume	15		2	2		
284	Malus in Sorten	Apfel	25		4	3		
285	Malus in Sorten	Apfel	25	80	4	4	X	
286	Prunus spec.	Kirsche	30		4	5		
287	Prunus spec.	Kirsche	30		4	5	X	
288	Prunus spec.	Kirsche	30		4	5		
289	Malus in Sorten	Apfel	35	110	5	3		Neupflanzung
290	Prunus spec.	Pfirsich	20		4	3		
291	Malus in Sorten	Apfel	25		3	4		
292	Malus in Sorten	Apfel	20		3	3		
293	Magnolia x soulangiana	Magnolie	20		3	5		
294	Malus in Sorten	Apfel	25		4	4		
295	Prunus spec.	Kirsche	25	80	4	3	X	
296	Malus in Sorten	Apfel	30	95	5	4		
297	Malus in Sorten	Apfel	20	80	4	3		
298	Cercidiphyllum japonicum	Kuchenbaum	20	80	4	5	X	
299	Betula pendula	Birke	35	110	4	8	X	Dichter Stand
300	Betula pendula	Birke	35	110	4	8	X	
301	Betula pendula „Tristis“	Trauerbirke	25	80	5	5		
302	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	40	125	4	7		
303	Larix decidua	Europäische Lärche	50	150	5	12	X	Trockene Äste
304	Juglans regia	Walnußbaum	50	150	8	10	X	Trockene Äste
305	Thuja occidentalis	Lebensbaum	30	95	5	6		Mehrstämmig
306	Thuja occidentalis	Lebensbaum	50	150	4	8		
307	Picea pungens „Glauca“	Blaufichte	50	150	5	10		Teils schütter

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
308	Thuja occidentalis	Lebensbaum	30	95	8	6		Dreistämmig / schön
309	Magnolia x soulangiana	Magnolie	50	150	9	6		Sehr schön / malerisch
310	Pseudotsuga menziesii	Douglasie	50	150	6	11	X	
311	Pinus nigra	Schwarz Kiefer	60	190	8	11	X	malerisch
312	Pseudotsuga menziesii	Douglasie	60	190	6	10		z.T. abgängig
313	Populus nigra „Italica“	Pyramidenpappel	60	190	4	12	X	straßenbildprägend
314	Ginkgo biloba	Ginkgo	80	250	5	11	X	zweistämmig
315	Ginkgo biloba	Ginkgo	80	250	5	11	X	
316	Pinus nigra	Schwarz Kiefer	60	190	5	12	X	schön
317	Catalpa bignoides	Trompetenbaum	40	125	6	6	X	geschnitten
318	Populus nigra „Italica“	Pyramidenpappel	60	190	4	12	X	gebietstypisch
319	Thuja occidentalis	Lebensbaum	100	310	5	7	X	
320	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	30	95	5	7	X	
321	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	50	150	6	8	X	
322	Populus nigra „Italica“	Pyramidenpappel	70	220	4	12	X	gebietstypisch
323	Salix caprea	Salweide	50	150	10	8		schütter / dreistämmig
324	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	20	60	2	5		
325	Cercis siliquastrum	Gewöhn. Judasbaum	30	95	4	6		
326	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	70	220	6	15	X	
327	Robinia pseudoacacia „Frisia“	Robinie	50	150	7	10	X	gelblaubig
328	Chamaecyparis spec.	Scheinzypresse	100	310	6	10	X	
329	Robinia pseudoacacia „Frisia“	Robinie	40	125	5	7		gelblaubig
330	Thuja occidentalis	Lebensbaum	60	190	4	8		
331	Liquidambar styraciflua	Amberbaum	15	45	3	5		
332	Cornus sanguinea	Hartriegel	25	80	6	6	X	
333	Sorbus aucuparia	Eberesche	20	60	3	5		
334	Mespilus germanica	Mispel	40	125	6	5		alt / schön / selten
335	Prunus domestica	Zwetschge	30	95	3	6		
336	Prunus avium	Süßkirsche	30	95	5	7		
337	Ginkgo biloba	Ginkgo	20	60			X	mehrstämmig
338	Acer planatoides	Spitzahorn	10	30	3	4		
339	Pinus nigra	Schwarzkiefer	15	45	3	5		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
340	2x Picea abies	Rotfichtengruppe	20	60	3	7	X	3er - Gruppe
341	Acer planatoides	Spitzahorn	20	60	4	6	X	
342	Betula pendula	Birke	25	80	4	7		
343	Thuja occidentalis	Lebensbaum	30	95	3	7		
344	Picea abies	Fichte	30	95	5	8		
345	Prunus avium	Süßkirsche	20	60	5	5		
346	Picea abies	Fichte	20	60	4	8		
347	Picea abies	Fichte	40	125	6	11		
348	Prunus spec.	Pflaume	40	125	6	7		Schnittstelle
349	Prunus avium	Süßkirsche	20	60	4	4		Konkurrenzdruck
350	Cedrus deodara	Himalaja-Zeder	60		10	10		
351	Cedrus atlantica „Glauca“	Atlaszeder	60	190	7	7		
352	Robinia pseudoacacia	Robinie	20	60	3	5		
353	Carpinus betulus 'Fastigiata	Säulenhainbuche	10	30	2	5	X	
354	Buxus sempervierens	Buchsbaum	20	60	1	5	X	Rahmung Feldkreuz
355	Taxus baccata „Fastigiata“	Säuleneibe	15	45	3	4		
356	Malus in-Sorten	Apfel	50		7	7		
357	Juglans regia	Walnußbaum	50		7	7		
358	Malus spec.	Apfel	30		5	4		Viertelstamm
359	Malus spec.	Apfel	30		4	5		Hochstamm
360	Pinus sylvestris	Gemeine Kiefer	50	150	7	11	X	
361	Fagus sylvatica „Atropurpurea“	Blutbuche	110	345	16	12	X	
362	Picea pungens „Glauca“	Blaufichte	30	95	3	8		aufgekahlt
363	Prunus spec.	Zierzweitschge	40	125	10	8		Konkurrenzdruck
364	Picea abies	Rotfichte	40	125	6	12	X	
365	Pseudotsuga menziesii	Douglasie	60	190	8	12	X	Efeu
366	Ginkgo biloba	Ginkgo	10	30	2	4		
367	Crataegus laevigata „P.S“	Rotdorn	30	95	7	4		in-Strauchhecke
368	Betula pendula	Birke	20	60	4	3		
369	Malus spec.	Apfel	35	110	4	5	X	Hochstamm
370	Liquidambar styraciflua	Amberbaum	10	30	2	3	X	
371	Prunus avium	Süßkirsche	50	150	6	8		sehr alt

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
372	Prunus avium	Süßkirsche	50		6	8		einseitig-Totholz
373	Sorbus aucuparia	Eberesche	30		5	6		
374	Quercus robur	Stieleiche	60		10	15		
375	Malus spec.	Zierapfel	20		5	6		
376	Aesculus hippocastanum	Roßkastanie	50		8	8		
377	Acer pseudoplatanus	Bergahorn	50	150	8	8	X	Baumgruppe
378	Carpinus betulus	Hainbuche	20		6	7		zweistämmig / Baumgrup.
379	Betula pendula	Sandbirke	30		5	8		Baumgruppe
380	Betula pendula „Tristis“	Trauerbirke	20		3	4		Spitze-weg
381	Prunus spec.	Zierkirsche	10	30	2	5		
382	Prunus cerasifera „Nigra“	Blutpflaume	50		10	7		mehrstämmig
383	Prunus avium	Süßkirsche	40	125	7	10		
384	Picea pungens	Fichte	30	95	5	10		
385	Picea pungens	Fichte	25	80	4	10		
386	Betula pendula	Sandbirke	40		8	15–20		dreistämmig
387	Malus in-Sorten	Apfel	30		8	8		
388	Picea pungens	Fichte	40		5	10		
389	Picea pungens „Glauca“	Blaufichte	40		6	15		
390	4x Picea omorica	Serbische Fichte	30	95	5	12		4er-Gruppe
391	Juglans regia	Walnußbaum	60		12	12		
392	Juglans regia	Walnußbaum	50	150	12	12	X	
393	Juglans regia	Walnußbaum	70	220	12	12	X	
394	Prunus domestica	Zwetschge	25	80	5	6		abgängig
395	Betula pendula	Sandbirke	40		9	12		
396	Picea abies	Rotfichte	60		10	12		
397	Prunus avium	Süßkirsche	40	125	8	7		
398	Malus i.S.	Apfel	30	95	6	5	X	
399	Malus i.S.	Apfel	30	95	4	5	X	
400	Picea abies	Rotfichte	20		6	8		
401	Carpinus betulus“Fastigiata“	Säulenhainbuche	15	45	3	7		
402	Pyrus com i.S.	Birne	35		5	8		
403	Malus i. S.	Apfel	40		6	8		

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
404	Prunus avium	Süßkirsche	40	125	7	5		
405	Malus i. S.	Apfel	35		6	6		
406	Malus i.S.	Apfel	20	60	4	5		
407	Robinia pseudoacazia	Robinie	10	30	4	6	X	
408	Picea omorica	Serbische Fichte	50	150	4	12		Efeu
409	Picea omorica	Serbische Fichte	50	150	4	12		
410	Picea omorica	Serbische Fichte	50	150	4	12		
411	Picea omorica	Serbische Fichte	50	150	4	12	X	Gruppe
412	Thuja occidentalis	Lebensbaum	40	125	6	10	X	
413	Pyrus communis	Birne	50		5	8		Efeu
414	Betula pendula „Youngii“	Trauerbirke	30		6	4		
415	Betula pendula „Youngii“	Trauerbirke	30		6	4		
416	Juglans regia	Walnuss	60	190	8	9	X	Landschaftsprägend
417	Pyrus communis i. S.	Birne	50		6	8		Efeu, landschaftsprägend
418	Malus i. S.	Apfel	40		5	5		Efeu
419	Pyrus com i.S.	Birne	70	220	8	5	X	Holunder, einseitige Krone
420	Pyrus com i.S.	Birne	70	220	8	6		abgängig
421	Malus i. S.	Apfel	30	95	6	5		Höhlen
422	Malus i. S.	Apfel	50		7	5		Geschnitten, schief, bis in Wurzelbereich beackert
423	Pyrus com i.S.	Birne	45	140	6	5		bis in Wurzelbereich beackert
424	Malus i. S.	Apfel	40		9	5		bis in Wurzelbereich beackert =>Wurzelschäden
425	Pyrus com i.S.	Birne	70		7	8		Flechten, Stammwucherung
426	Pyrus com i.S.	Birne	30	95	7	5		Sehr schön
427	Malus i. S.	Apfel	40		5	4		Schütter, einseitige Krone
428	Malus i. S.	Apfel	45	140	6	8		schön
429	Malus i. S.	Apfel	10	30	2	1,5		
430	Pyrus com i.S.	Birne	10	30	3	2		
431	Prunus avium	Kirsche	20	60	4	3		
432	Aesculus x carnea	Rotblühende Roßkastanie					X	

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
433	Acer platanoides	Spitzahorn					X	
434	Corylus avellana	Hasel						
435	Prunus spec.	Kirsche						
436	Prunus spec.	Kirsche						
437	Prunus domestica	Mirabelle						
438	Robinia pseudoacacia	Robinie					X	
439	Picea abies	Fichte						
440	Larix decidua	Europäische Lärche						
441	Salix alba 'Tristis'	Trauer-Weide						
442	Prunus spec.	Kirsche						
443	Prunus spec.	Kirsche					X	
444	Sorbus aucuparia	Eberesche					X	
445	Betula pendula	Birke					X	
446	3 x Carpinus betulus	Hainbuche					X	
447	Salix spec.	Weide						
448	Pinus nigra	Kiefer						
449	Carpinus betulus	Hainbuche					X	
450	Salix spec.	Weide						
451	Ginkgo biloba	Ginkgo					X	
452	Quercus robur 'Fastigiata'	Säuleneiche					X	
453	Thuja occidentalis	Lebensbaum						
454	Pinus nigra	Kiefer						
455	Salix spec	Weide						
456	Sorbus aucuparia	Eberesche						
457	Chameacyparis	Scheinzypresse					X	
458							X	
459	Catalpa bignonioides	Tompetenbaum					X	
460	Magnolia x soulangiana	Magnolie					X	

NR.	ART (wissenschaftl. Name)	(deutscher Name)	STAMM Ø CM	STAMM UMFANG	KRONE Ø M	HÖHE M	ERHALTENS- WERT	BEMERKUNGEN
461	Acer platanoides	Spitzahorn					X	
462	Carpinus betulus	Hainbuche					X	
463	Quercus robur	Stieleiche					X	
464	Pinus spec	Kiefer					X	
465	Quercus robur	Stieleiche					X	
466	Picea pungens „Glauca“	Blaufichte					X	
467	Platanus acerifolia	Platane					X	
468	Liquidambar styraciflua	Amberbaum					X	
469	Betula pendula	Birke					X	

Avifaunistische Kartierung Überlingen-Schreibersbildstraße

Begehungen: 11.3.2014, 2.4.2014, 24.5.2014

Bearbeiter: M. Sindt

Art	RL BW	Vogelschutz-richtlinie Anhang I	Vogelschutz-richtlinie Art. 1	§ 7(2) BNatSchG Nr 13 & 14	Bemerkungen
Amsel (<i>Turdus merula</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabinal</i>)	V	SPEC 2	X	Besonders geschützt	BV
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Elster (<i>Pica pica</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV Ortsrand westlich
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		SPEC 2	X	Streng geschützt	BV
Haubenmeise (<i>Parus cristatus</i>)		SPEC 2	X	Besonders geschützt	BV
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)			X	Besonders geschützt	BV

Kohlmeise (<i>Parus major</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)	3		X	Besonders geschützt	Luftraum
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			X	Streng geschützt	Luftraum
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	3	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)			X	Besonders geschützt	Luftraum
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		SPEC 2	X	Streng geschützt	Luftraum
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Sommergoldhähnchen (<i>Regulus ignicapillus</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	V	SPEC 3	X	Besonders geschützt	BV
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)			X	Besonders geschützt	BV
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)			X	Besonders geschützt	NG
Tannenmeise (<i>Parus ater</i>)			X	Besonders geschützt	DZ
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	V		X	Besonders geschützt	BV
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	V		X	Besonders geschützt	DZ
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)			X	Besonders geschützt	BV

BV: Brutvorkommen, BP: Brutpaare, NG: Nahrungsgast, DZ: Durchzügler, W: Wintergast

Pflanzenlisten

Pflanzenliste Nr. I

Bäume I. und II. Ordnung

(Große und mittelgroße Bäume für Privatgrundstücke als Hof- und Gartenbäume. Pro 200m² Privatgrundstücksfläche ist mindestens 1 Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen, Mindestpflanzgröße STU 18/20.)

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus in Sorten	Zieräpfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde
o. ä.	

Obsthochstämme

(regionaltypische Obsthochstämme in öffentlichen und privaten Grünflächen: exakte Sortenauswahl hinsichtlich Feuerbrand-Resistenz in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsamt)

Äpfel

Alkmene
Bohnapfel
Engelsberger
Gewürzluiken
Glockenapfel
Maunzenapfel
Schwäbischer Rosenapfel
o. ä.

Birnen

Metzger Bratbirne
Palmisch Birne
Kascher Birne
Schweizer Wasserbirne
o. ä.

Zwetschgen

Hauszwetschge
Lukas Frühzwetschge
Schöne aus Löwen
Bühler Zwetschge
o. ä.

Pflanzenliste Nr. II

Naturnahe Sträucher

(mit extensivem Pflegeanspruch für Hecken in öffentlichen und privaten Grünflächen)
giftige Gehölze sind im Bereich von Kinderspielplätzen ungeeignet

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel (schwach giftig!)
Corylus avellana	Haselnuss
Ligustrum vulgare	Liguster (giftig!)
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche (Beeren giftig!)
Prunus padus	Traubenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder (Blätter, unreife Beeren schwach giftig!)
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball (giftig!)
Rosa	Strauchrosen (Wildarten)
o. ä.	

SATZUNG

über den Schutz von Gehölzen auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Überlingen

Auf Grundlage des § 29 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 33 sowie § 73 Abs. 7 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (Gbl. S. 745) hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 27.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Baumschutzsatzung

§ 1

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Gehölze zur Verbesserung des Stadtklimas und zur Sicherung von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der Gehölze. Zudem sollen die Gehölze zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung beitragen.

§ 2

Geltungsbereich und Schutzgegenstand

(1) Diese Satzung gilt auf der Gesamtgemarkung der Stadt Überlingen auf den, im jeweils gültigen Flächennutzungsplan, ausgewiesenen Siedlungsflächen.

Schutzgegenstand:

Stamm-Umfang
(in 1 m Höhe über dem Erdboden)

Laubgehölze:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Weiden und Pappeln | ab 150 cm |
| 2. hochstämmige Obstbäume, Feldahorn, Feldulme,
Hainbuche, Sorbus-Arten, Crataegus-Arten, Baumhasel
u.a. mittelgroße Baumarten | ab 75 cm |
| 3. alle übrigen Bäume | ab 100 cm |

Nadelbäume und immergrüne Baumarten:

- | | |
|------------------------------------------|-----------|
| 1. Mammutbäume | ab 125 cm |
| 2. Eiben, Buchs u.a. kleinwüchsige Bäume | ab 50 cm |
| 3. alle übrigen Bäume | ab 100 cm |

Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Gehölzen (Bäume und Sträucher) muss der Einzelumfang eines Stammes in 1m Höhe mehr als 30 cm betragen.

(2) Ohne Begrenzung auf einen bestimmten Stammumfang sind die folgenden Gehölze geschützt:

1. Alle Alleebaumpflanzungen
2. Gehölze, deren Anpflanzung mit Mitteln der Stadt Überlingen gefördert wurde, insbesondere hochstämmige Obstbäume
3. behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen nach §7 der Verordnung
4. Gehölze die nach Bebauungsplänen aufgrund von Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 des Bundesbaugesetzes anzupflanzen oder zu erhalten sind.

- (3) Diese Satzung findet keine Anwendung:
- für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes oder für Gehölze auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen
 - für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen soweit sie erwerbsgärtnerisch genutzt werden
 - für Gehölze an Bundesstraßen.
- (4) Die weitergehenden Beschränkungen in Natur- und Landschaftsschutzgebieten, sowie für Bäume, die als Naturdenkmale unter Schutz gestellt sind, bleiben unberührt.
- (5) Artenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere die Regelungen über Verbote (§ 44 Abs. 1 BnatSchG), Ausnahmen (§ 45 Abs 7 BnatSchG) und Befreiungen (§67 BnatSchG) bleibt unberührt.

§ 3

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Geschützte Gehölze sind so zu pflegen und zu unterhalten, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

Bei Baumaßnahmen sind gefährdete Baumteile durch geeignete Maßnahmen entsprechend der DIN 18920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) bzw. der RAS-LP 4 („Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) vor Beschädigungen zu schützen.

- (2) Pflanzungs- Schutz- und Pflegemaßnahmen sollen möglichst von geschultem Baumpflegepersonal und/oder nach Beratung durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen durchgeführt werden.
- (3) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der Stadt Überlingen angeordnet werden.

§ 4

Verbote

- (1) Es ist verboten, Gehölze im Sinne des § 2 zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, abzuschneiden, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung oder Beeinträchtigung im Sinnedes Abs. 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereichs unter der Baumkrone geschützter Gehölze, insbesondere durch:
1. Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Auflage oder Verdichten des Bodens um Wurzelbereich;
 2. Schädigende Grabungen oder Aufschüttungen im Wurzelbereich von Gehölzen. Sie sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Mehrfach kurzzeitig aufeinanderfolgende Grabungen im Wurzelbereich sind verboten. Z.B. müssen Eingriffe im Wurzelbereich zum Verlegen von Versorgungsleitungen durch planerische Koordination zu einmaligen Störungen zusammengefasst werden. Erdverbundene Installationen von Beleuchtungskörpern, elektrische Anlagen, Fernmeldeeinrichtungen und dgl. dürfen im Rahmen der Zumutbarkeit nicht im Wurzelbereich von Gehölzen vorgenommen werden.
 3. Waschen von Kraftfahrzeugen und Maschinen;
 4. Verfestigung der Bodenoberfläche und Verschmutzung des Bodens mit Öl durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und an deren Maschinen;

5. Lagern und Ausbringen wachstumsbeeinträchtigender Stoffe und Materialien wie z.B. Salze, Säuren, Laugen, Öle, Pestizide oder reinigungsmittelhaltiges Wasser.

Nr. 1 gilt nicht für Gehölze an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen eine Beschädigung der Gehölze getroffen wird.

(3) Eine Beschädigung und Veränderung im Sinne von Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn an Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

Dies betrifft insbesondere die Beseitigung von Stämmlingen und Starkästen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm am Astansatz.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Maßnahmen, die der artgerechten und der gartenbaulichen Pflege der Gehölze in öffentlichen Grünflächen sowie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen, sind zulässig und fallen nicht unter § 4 dieser Satzung.

(2) Zulässig sind weiterhin die ordnungsgemäße und sachkundige Unterhaltung von Gehölzen, wie das Entfernen und Zurückschneiden von Zweigen und Ästen aus Gründen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen.

(3) Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Bahnanlagen, Gewässern sowie für Ver- und Entsorgungsanlagen und zum Hochwasserschutz, die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich sind, sind im Benehmen mit der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen vorzunehmen.

§ 6

Befreiung

(1) Die Stadt Überlingen kann auf Antrag Befreiung nach § 79 des Naturschutzgesetzes Baden Württemberg von den Vorschriften dieser Satzung erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn

1. eine nach einem Bebauungsplan oder nach § 34 Baugesetzbuch zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann oder in unzumutbarer Weise beschränkt wird.
2. von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und der Mangel nicht mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
3. der Baum krank ist und seine ökologischen Funktionen weitgehend verloren hat und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist;
4. der Baum einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstückes entgegen steht;
5. ein Grundstück sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen genutzt werden kann, insbesondere wenn der Lichteinfall für Wohnungen und Aufenthaltsräume so beeinträchtigt wird, dass diese während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können;
6. dies wegen einer genehmigten Straßenbaumaßnahme, bzw. den unvermeidbaren Verlegungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, notwendig ist.

(2) Anträge auf Befreiung sind bei der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen zu stellen. Auf Verlangen sind eine schriftliche Begründung und/oder ein Lageplan vorzulegen, in dem Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser der geschützten Gehölze eingetragen sind.

(3) Auf Grundlage des Antrages und eigenen Feststellungen entscheidet die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen innerhalb einer angemessenen Frist über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ersatzleistung nach § 7 verbunden werden.

§ 6 a

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Im Zusammenhang mit Bauanträgen erfolgt die Befreiung mit der Baugenehmigung. Vorzulegen ist ein Lageplan nach der Bauvorlagenverordnung, auf dem alle , durch diese Satzung geschützten Bäume mit ihrem Standort eingemessen sind, unter Angabe der Art, der Höhe und des Stammumfanges sowie Kronendurchmessers. Befinden sich auf Nachbargrundstücken ebenfalls geschützte Gehölze, die möglicherweise von der Baumaßnahme betroffen sind, ist auf diese hinzuweisen.

§ 7

Verpflichtung zu Ersatzleistungen

(1) Bei Eingriffen, durch die geschützte Gehölze in ihrem Bestand beeinträchtigt oder verändert werden, sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen, soweit dies angemessen und zumutbar ist. Die Neuanpflanzungen müssen die durch die Beseitigung des Gehölzes eingetretenen Funktionsverluste für den Naturhaushalt, das Stadtklima oder das Orts- und Landschaftsbild in ausreichendem Maß ausgleichen oder ersetzen. Die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst kann Art und Größe der zu pflanzenden Gehölze festlegen.

(2) Wer als Grundstückseigentümer oder als Nutzungsberechtigter zu vertreten hat, dass geschützte Gehölze beseitigt, zerstört, beschädigt oder in anderer Weise so in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt worden sind, dass sie beseitigt werden müssen, ist nach dieser Verordnung zu Ersatzleistungen verpflichtet. Die Verpflichtung kann Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen umfassen. Die Festlegung im Einzelfall erfolgt durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen mitzuteilen.

Die Ermittlung der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Wert des Gehölzes, mit dem die Ersatzpflanzung erfolgen müsste. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Materialkosten Gehölz + 40 % Pflanzkosten + 10 % Pflegekosten = Ausgleichszahlung.

Die Ermittlung des Betrages für die Ausgleichszahlung bei einer ungenehmigten Fällung richtet sich nach dem Wert des entfernten Gehölzes. Der Betrag wird dabei gemäß den „Aktualisierten Gehölzwerttabellen, begründet von Werner Koch“ errechnet.

(3) Eine ökologisch sinnvolle Neuanpflanzung ist auf der Fläche durchzuführen, auf der das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, soll die Neuanpflanzung in der Nähe dieser Fläche erfolgen, wenn dies ökologisch sinnvoll ist und Wechselwirkungen mit der Umgebung berücksichtigt werden.

(4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung eines Gehölzes gilt erst dann als erfüllt, wenn das Gehölz nach Ablauf von 5 Jahren zu Beginn der nachfolgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller bzw. Verursacher zur nochmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Kontrollen werden von der Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst durchgeführt.

Erforderliche Auflagen werden von der Stadt Überlingen erteilt.

(5) Ersatzpflanzungen dürfen in ihrem Aufwuchs oder Weiterbestand nicht beeinträchtigt werden und sind so zu pflegen, dass eine gesunde Entwicklung und der Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 8

Folgenbeseitigung

Werden geschützte Gehölze entgegen § 3 unsachgemäß behandelt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, ist der/die Verursacher/in verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Erforderliche Maßnahmen werden durch die Abteilung Grünflächen, Umwelt, Forst der Stadt Überlingen festgesetzt.

§ 9

Haftung der Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtung nach § 7 u. § 8 dieser Verordnung haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

(1) Die nach der Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Überlingen zu leisten.

(2) Die Ausgleichszahlungen sind zweckgebunden für Gehölzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine nach § 4 verbotene Handlung begeht;
2. zu ahndende Eingriffe, die erst langfristig zu Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen, vornimmt;
3. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt;
4. entsprechend § 6 a geschützte Gehölze nicht im Lageplan einträgt;
5. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 sowie § 8 zuwiderhandelt .

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden (§ 80 Abs. 3 NatSchG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 12

Inkrafttreten

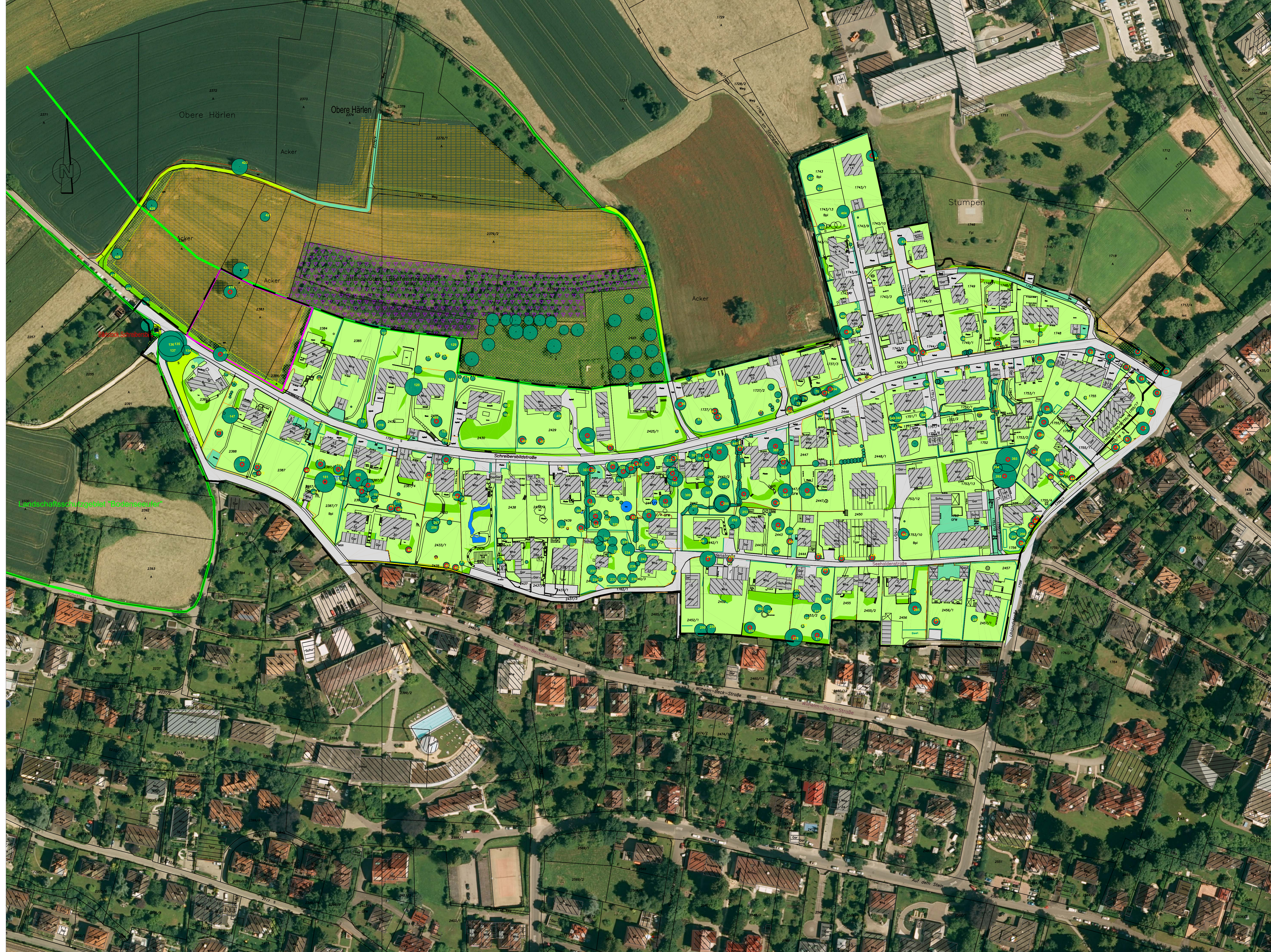
Die Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Überlingen, 07.09.2011

.....

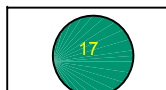
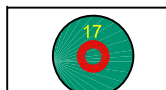
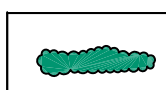

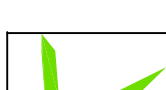
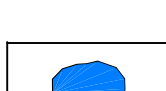
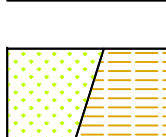
.

Sabine Becker
Oberbürgermeisterin





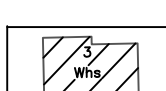
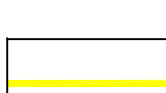


LEGENDE

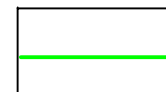

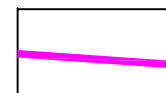
Gehölz und Biotopstrukturen

-  Bäume mit Bestandsnummer (s. Liste im Anhang)
-  erhaltenswerter Baum
-  Gehölzgruppen, freiwachsende Strauchhecken
-  geschnittene Hecken
-  Wiesenböschungen, z. T. extensiv
-  Gartenteiche und Brunnen
-  Grünland / Acker

Nutzung

-  Privatgrün (überwiegend mit Rasen und Ziergehölzen)
-  Grünflächen in städtischem Besitz
-  Asphalt, Pflaster
-  Kies, Schotter, Rasenpflaster
-  Gebäude
-  Fußweg

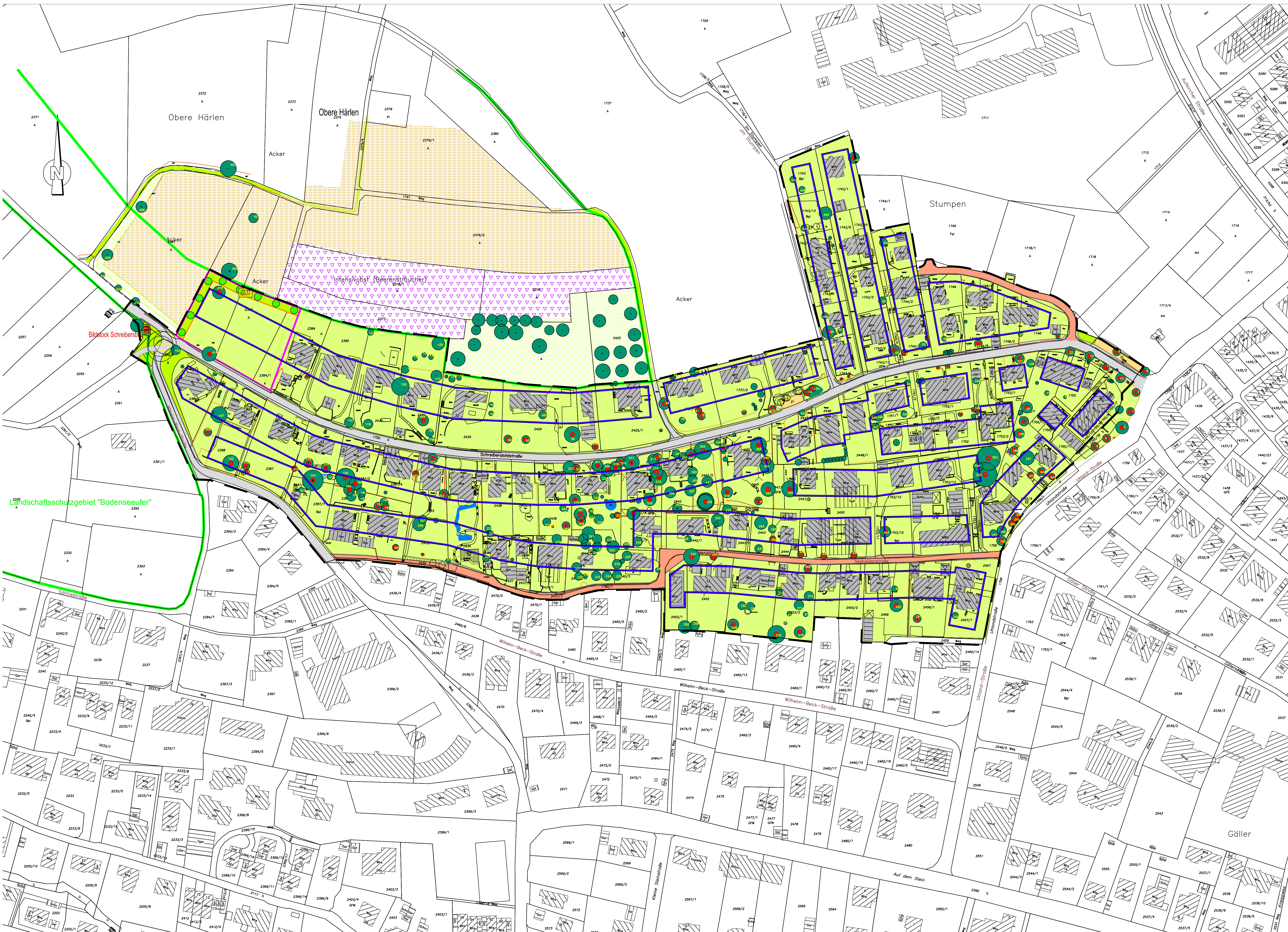
Sonstiges

-  Landschaftsschutzgebiet "Bodenseeufer"
-  Grenze B - Plan
-  Grenze Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

ENTWURF

Projekt: Umweltbericht zum B-Plan "Seehalden-/Schreibersbildstr."
 Ort: Überlingen
 Auftraggeber: Stadt Überlingen
 Bestand

Datum:	09.09.2014	Maßstab:	1:1.000
Projekt-Nr.:	602	Blatt-Nr.:	
Gezeichnet:	ns	Blattgröße:	
Geändert:		Dateiname:	



LEGENDE

MÖGLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ERFORDERLICHE GRÜNORDNERISCHE MASSNAHMEN UND BEGRÜNDUNG

§ 15 BNatSchG und 1a BauGB: "Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Massnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)."

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft

- V1 Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden § 1a BauGB
- V2 Erhalt von ökologisch wertvollen Gehölzstrukturen und Solitärgehölzen
Entsprechend der Baumschutzsatzung der Stadt Überlingen sind die bestehenden Gehölze ab einem bestimmten Stammumfang (s. Baumschutzsatzung im Anhang) zu erhalten und zu pflegen. Eine Befreiung kann auf Antrag durch die Stadt Überlingen erteilt werden. Bei Verlust sind standortgerechte Neuanpflanzungen mit Gehölzen als Ausgleich oder Ersatz für entfernte Gehölze vorzunehmen.

Maßnahmen zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft

- M1 Die vorgesehene Bebauung soll sich in das quartierstypische Ortsbild und in die Landschaft einbinden
 - naturraumtypische Eingrünung der Ortsränder
 - Erhalt bedeutender Landschaftsbezüge und Blickbeziehungen
 - geeignete Proportionierung und Dimensionierung der Baulichkeiten (Festsetzung max. Gebäudefläche, max. Gebäudelänge, etc.)
- M2 Schutz des Bodens (§ 202 BauGB)
 - Reduzierung von Erdmassenbewegungen
 - Es sollte möglichst wenig Erdaushub-Überschuss anfallen und dieser im Gebiet wiederverwertet werden: Sachgemäße Behandlung von Oberboden bei temporärer Entnahme und Zwischenlagerung, Bodenschonende Lagerung und Wiedereinbau, Flächensparende Ablagerung von Baustoffen, Aufschüttungen, Ablagerung unter Beachtung der DIN 18915 "Bodenarbeiten"
 - Vermeiden der Minderung von Deckschichten und Bodenverdichtungen
 - Der sach- und fachgerechte Umgang mit umweltgefährdenden Stoffe, z.B. Öl, Benzin etc. während der Bauphase und danach ist sicherzustellen
 - Sofern es bautechnisch machbar ist, wird die Anlage von Tiefgaragen empfohlen.

M3 Gestaltung der Straßen

- Es wird empfohlen, die Wohnstraßen (Seehaldenstraße) als gemischte, höhen-gleiche Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Belägen zu gestalten § 74 (1) LBO
- Platzbereiche sind besonders zu gestalten, z.B. mit Pflaster

M4 Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Anlieger-Straßen, Zufahrten, Stellplätze, Fußwege und Parkplätze sowie weitere geeignete Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen, z.B. Schotterrasen, Kiesbelag, Rasenpflaster, o.ä.

M5 Retention von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

- Zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sind möglichst offene Versickerungs- / Retentionsanlagen vorzusehen (Mulden, Gräben etc.). Wo dies bautechnisch / bodenbedingt nicht möglich ist, sind oberflächennahe Sicker- und Rückhalteanlagen einzubauen. Grundsätzlich wird die Anlage von Zisternen dringend empfohlen.

M6 Beleuchtungsanlagen

- Zur Straßenbeleuchtung sollten LED-Lampen, Natrium-Niederdruckdampfampfen oder andere, dem aktuellen Stand der Technik entsprechende insektenverträgliche Leuchtmittel, verwendet werden.

M7 Öffentliche Grünflächen

- Öffentliche Grünflächen und öffentliches Straßenbegleitgrün ist soweit möglich in naturnaher Weise zu gestalten und zu pflegen, z.B. mit speziellen Wiesensaatmischungen, Staudenpflanzungen etc. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

M8 Private Grünflächen

- Pro 200m² Privatgrundstücksfläche ist mind. 1 Baum I. oder II. Ordnung zu pflanzen (STU 18/20, s. Pflanzenliste Nr. I im Anhang, zeichnerisch nicht dargestellt). Dies gilt auch bei Abriss und Neubau. Auf Tiefgaragen ist hierfür eine Mindesthöhe der durchwurzelbaren Substratschicht von 1,5m zu schaffen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Private Grünflächen sind weitgehend naturnah mit standortgerechten heimischen Pflanzen und artenreichen Wiesensmischungen zu gestalten und zu pflegen (s. Pflanzenliste Nr. II und III im Anhang)
- Entlang von Grundstücksgrenzen und zu öffentlichen Wegen ist von Mauern und tierdurchlässigen Sockeln abzusehen. Stattdessen sind heimische Gehölze (vgl. Pflanzenliste Nr. I und II im Anhang) in lockeren Gruppen zu pflanzen.
- Sofern keine städtebaulichen Gründe dagegen sprechen, wird die Anlage von Dachbegrünungen auf flach geneigten Pult- und Flachdächern empfohlen.

Maßnahmen zur Kompensation von Beeinträchtigungen für Naturhaushalt und Landschaft

- A1 Anlage einer Baumreihe aus Obstgehölzen (STU 18/20), Pflanzabstand 12m auf öffentlicher Grünfläche mit einer Fläche von ca. 517m². Die Fläche ist als Wiesensfläche mit ca. 30% Gehölzbestand (heimische, standortgerechte Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu pflegen. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 1a BauGB

- Sonstiges:
- Landschaftsschutzgebiet "Bodenseeufer"
 - Geplante Baufenster für Neu-/Umbauten (innerhalb bebauter Bereiche)
 - Bestehende Gebäude im Plangebiet
 - Gebietsabgrenzung des von der Eingriffsregelung betroffenen Bereiches (rund 3.200 m²)
 - Grenze des Geltungsbereichs

ENTWURF, geändert

Projekt: Umweltbericht zum B-Plan "Seehalden-/Schreibersbildstr."
 Ort: Überlingen
 Auftraggeber: Stadt Überlingen
 Massnahmen

Datum:	09.09.2014	Maßstab:	1:1.000
Projekt-Nr.:	602	Blatt-Nr.:	
Gezeichnet:	ns	Blattgröße:	
Geändert:	05.03.2015	Dateiname:	

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juni 2014

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Quelle Rote Liste Deutschland: Rote Liste Deutschland (BfN)

Quelle Rote Liste BaWü: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/> (Stand 2004)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche:

Randzonen von mittelalten und alten Laub- und Mischwäldern, überwiegend in reich gegliederter Kulturlandschaft mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenvierteln und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter; Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 14-15 (17) Tage, Nestlingsdauer: 23-27 Tage

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Bauer, Bezzel, Fiedler (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Der Grünspecht ist Brut- und Jahresvogel in Mittel- und Südeuropa, sehr standorttreu. Als Nahrung dienen hauptsächlich Ameisen, aber auch Fliegen, Larven, Käfer, Regenwürmer, Schnecken, Beeren und Obst, Nahrungserwerb größtenteils am Boden; benutzt Schlafhöhlen.

(Bauer, Bezzel, Fiedler, 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag).

Der Grünspecht wurde rufend im Südwesten des Plangebietes erfasst. Der Brutstandort konnte nicht festgestellt werden.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population

Grünspechte besitzen mit ca. 3,2 – 5,3 km² relativ große Reviere¹. Innerhalb des Plangebietes wurden die Bäume, sofern einsehbar, nach Höhlen untersucht. Geeignete Bruthöhlen für den Grünspecht konnten hier nicht festgestellt werden, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Habitatqualität

Mögliche Bruthabitats für den Grünspecht befinden sich weiterhin in den strukturreichen Landschaftsräumen westlich des Plangebietes. Die strukturreichen Gärten des Plangebietes werden zur Nahrungssuche regelmäßig aufgesucht.

Beeinträchtigungen

Ein Rückgang der Strukturen, insbesondere ein weiterer nennenswerter Verlust der vorhandenen Bäume würde eine Gefährdung der Population darstellen.

¹ Bauer/Bezzel/Fiedler (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Wiesbaden

3.4 Kartografische Darstellung



5.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art durch den Vollzug des Bebauungsplanes und damit verbundene Baumrodungen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe Punkt 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten der Art durchzuführen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für den Grünspecht sind ausreichend Ausweichlebensräume im näheren und weiteren Umfeld (Landschaftsräume westlich des Plangebietes) vorhanden. Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Art ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von

Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
- nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>
------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

--	--	--

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juni 2014

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Quelle Rote Liste Deutschland: Rote Liste Deutschland (BfN)

Quelle Rote Liste BaWü: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/> (Stand 2004)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumansprüche

Ausgesprochener Kulturfolger, Brutplätze an hohen Steinbauten, meist auf Ortskerne beschränkt. Als Brutplätze von Bedeutung sind horizontale Hohlräume mit kleinen Öffnungen, Nahrungssuche 0,5 bis mehrere 100 km um den Brutplatz.

Verhaltensweisen

Höhlenbrüter, Nest meist in horizontalen Hohlräumen mit direktem Anflug, in Gebäuden häufig im Dachbereich (in mind. 4 m Höhe), auch in Nistkästen; ausgeprägte Brutplatzbindung, oft kolonieartiges Brüten, Brutdauer: 18-22 Tage, Nestlingsdauer: 37-56 Tage; Langstreckenzieher

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Bauer, Bezzel, Fiedler (2005) *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas*, Aula Verlag.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Population der Mauersegler erstreckt sich lückenhaft von Nordwesteuropa und Nordafrika bis Baikalsee und Innerasien. In Mitteleuropa überwiegend in größeren Ortschaften und Ballungsgebieten. Mauersegler konnten fliegend und rufend im Plangebiet erfasst werden. Brutplätze im Gebiet konnten nicht lokalisiert werden, sind aber möglich.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population

Die erfassten Mauersegler im Plangebiet nutzen das Plangebiet und seine Umgebung als Nahrungshabitat. Brutplätze im Gebiet konnten nicht lokalisiert, können aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Habitatqualität

Der Stadtbereich von Überlingen mit verschiedenen hohen Steinbauten (Münster, Stadtbefestigung, etc.) bietet Mauerseglern ein gutes Fortpflanzungshabitat sowie ausreichendes Nahrungsangebot.

Beeinträchtigungen

Genereller Rückgang der Insekten (Nahrung) durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Biozide usw.), aber auch mutwillige Zerstörung von Nestern könnten die jetzige lokale Population beeinträchtigen, sowie Nistplatzmangel durch zunehmende moderne Bebauung.

3.4 Kartografische Darstellung



5.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es zu Gebäudeabrissen und damit möglicherweise zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art kommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben werden für den Mauersegler keine weiteren Teilhabitate beschädigt oder zerstört, die für die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nötig sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe Punkt 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Der Gebäudeabriss und Räumungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten der Art durchzuführen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Im Gebiet selbst, sowie in der weiteren Umgebung (Stadtgebiet von Überlingen, Stadtgraben, Felswände bei Überlingen-Goldbach) sind Brutmöglichkeiten und damit Ausweichlebensräume für Mauersegler vorhanden.

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es möglicherweise zu Gebäudeabrissen und damit zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art kommen. Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist daher zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude Brutplatz von Mauerseglern ist. Ist dies der Fall, so sind am neuen Gebäude geeignete Nisthilfen für Mauersegler zu installieren. Die Einflugöffnungen sollten mind. in 4 m Höhe und darunter hindernisfrei sein. Da der Mauersegler ein (semi-)kolonialer Brutvogel ist, sind pro Gebäude mind. 3-5 Nisthilfen nebeneinander anzubringen.

Der Brutplatzausfall für eine Brutperiode (Bauzeit) führt auf Grund der bestehenden Ausweichlebensräume in der weiteren Umgebung nicht zu einer Beeinträchtigung der Population der Art.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Art ausgeschlossen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Gebäudeabriss und Räumungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juni 2014

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input checked="" type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input checked="" type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

¹ Quelle Rote Liste Deutschland: Rote Liste Deutschland (BfN)

Quelle Rote Liste BaWü: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/> (Stand 2004)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Lebensraumsprüche

Heute Kulturfolger, brütet in Dörfern und Städten, von Bedeutung für die Ansiedlung sind Gewässernähe bzw. schlammige, lehmig bodenoffene Ufer oder Pfützen, Nahrungshabitate über reich strukturierten, offenen Grünflächen und über Gewässern.

Verhaltensweisen

Fels- bzw. Gebäudebrüter mit hoher Nistplatzbindung; Langstreckenzieher; tagaktiv, stark witterungsabhängig; Brutdauer: 13-16 Tage, Nestlingsdauer: 23-30 (40) Tage

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

Bauer, Bezzel, Fiedler (2005) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Population der Mehlschwalben erstreckt sich von Westeuropa und Nordwestafrika nach Nordosten bis Sibirien und Nordchina. Die Vögel sind ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Sommervogel im gesamten Betrachtungsgebiet, sowie ein regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Der Nahrungserwerb erfolgt fast ausschließlich in der Luft. Die Hauptnahrung sind Fluginsekten. Die Vögel brüten solitär und in unterschiedlich großen Kolonien. Die Siedlungsdichte ist stark schwankend. Ebenfalls schwankt die Bestandsentwicklung mitunter kurzfristig, dies meist witterungsbedingt (*Bauer, Bezzel, Fiedler, 2005: Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Aula Verlag*).

Die Mehlschwalbe wurde fliegend und rufend im Plangebiet festgestellt. Hier konnten außerdem auch ca. 10 Nester an Häusern lokalisiert werden. Die tatsächliche Anzahl ist vermutlich höher.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population

Die kartierten Mehlschwalbennester befinden sich an verschiedenen Gebäuden im Plangebiet. Des Weiteren konnte die Art fliegend und rufend im Gebiet festgestellt werden. Die Vögel nutzen die umliegenden Flächen als Nahrungshabitat.

Habitatqualität

Das Siedlungsgebiet mit angrenzenden Offenlandflächen sowie die Nähe zum Bodensee bieten den Mehlschwalben ein gutes Fortpflanzungshabitat sowie ausreichende Nahrungsgrundlage.

Beeinträchtigungen

Genereller Rückgang der Insekten (Nahrung) durch landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Biozide usw.), aber auch mutwillige Zerstörung von Nestern könnten die jetzige lokale Population beeinträchtigen, sowie Nistplatzmangel durch zunehmende Versiegelung (fehlendes Baumaterial).

3.4 Kartografische Darstellung



5.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es zu Gebäudeabrissen und damit zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art kommen.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben werden für die Mehlschwalben keine weiteren Teilhabitate beschädigt oder zerstört, die für die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nötig sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe Punkt 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Gebäudeabriss und Räumungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten der Art durchzuführen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Durch die geplanten Maßnahmen werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mehlschwalben zerstört. Ausweichmöglichkeiten in Form von Gebäuden sind im räumlichen Zusammenhang zwar gegeben, sollten aber durch vorgezogene Maßnahmen optimiert werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude Brutplatz von Mehlschwalben ist. Ist dies der Fall, so ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF) zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eignet sich das Anbringen von Nistkästen an benachbarten Gebäuden oder das Aufstellen eines Schwalbenhauses vor der nachfolgenden Brutperiode. Pro verlorenem Mehlschwalben-Nest sind mind. 2-3 Nisthilfen anzubieten, da Mehlschwalben in Kolonien brüten.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Art ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Der Gebäudeabriss und Räumungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?**

ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der ökologischen Wirkungsweise,*
- dem räumlichen Zusammenhang,*
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) **Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Die Angaben zum Gefährdungsstatus der Arten sind in **Anlage 1** gelistet.

Art des Anhangs IV der FFH-RL

Europäische Vogelart²; Gilde: Arten, die häufig in Siedlungen und an Siedlungsrändern vorkommen (Kulturfolger)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Elster	<i>Pica pica</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Feldperling	<i>Passer montanus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Eine Kurzbeschreibung zu den Flächenansprüchen und Verhaltensweisen der einzelnen Vogelarten dieser Gilde ist in **Anlage 1** aufgeführt (SÜDBECK, 2005)⁴.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle genannten Arten besiedeln als sog. Kulturfolger auch Siedlungsgebiete bzw. Siedlungsränder. Alle genannten Arten brüten in unterschiedlicher Anzahl im Gebiet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population

Unter den genannten Arten nutzt der überwiegende Anteil die vorhandenen Baum- und Gehölzstrukturen als Brutplatz. Manche Arten brüten auch in und an den Gebäuden. Die strukturreichen Gärten bieten außerdem gute Nahrungsbedingungen.

Habitatqualität

Insbesondere die vorhandenen strukturreichen Gärten im Plangebiet mit ihrem hohen Anteil an alten und hohen Bäumen bieten gute Habitatbedingungen für viele Arten. Für manche Arten sind diese Strukturen Voraussetzung für eine Ansiedlung.

Beeinträchtigungen

Ein Rückgang der vorhandenen Strukturen, insbesondere der weitere Verlust des vorhandenen Baumbestandes sowie eine stark zunehmende Versiegelung könnten die jetzige lokale Population einiger Arten beeinträchtigen.

3.4 Kartografische Darstellung⁵



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Die Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten der Art durch den Vollzug des Bebauungsplanes und damit verbundene Baumrodungen oder Gebäudeabrisse kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe Punkt 4.1 a)

d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Weitest gehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und der Gartenstrukturen, Ersatzpflanzung bei Verlust von Bäumen, Anbringen von Nisthilfen bei Verlust von Lebensstätten, Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln (01.10. bis 28./29.02.) durchzuführen.

e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für die genannten Arten der Siedlungen und Siedlungsränder sind bei weitestgehendem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und der Gartenstrukturen im Gebiet selbst sowie in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,

- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Amsel (*Turdus merula*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Wälder der unterschiedlichsten Ausprägung, als Kulturfolger überall verbreitet, offene Feldflur, in gehölzreichen Siedlungsgebieten häufig

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Teilzieher, häufig jedoch Standvogel, tag- und dämmerungsaktiv; Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer: 12-15 Tage

Bachstelze (*Motacilla alba*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind, oft in Wassernähe; naturnahe, offene und halboffene Landschaften, Lichtungen, in Dörfern, Gartenstädten

Verhaltensweisen:

Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Kurzstreckenzieher, tag- und dämmerungsaktiv; Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-14 Tage

Blaumeise (*Parus caeruleus*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Lichte Laub- und Mischwälder mit großem Höhlenangebot; Nistkästen fördern die Ansiedlung, dann auch im Siedlungsbereich

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter; Standvogel, tagaktiv ; Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer: 18-21 Tage

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*)

Gefährdungsstatus: RL_D: V RL_BW: V

Lebensraumansprüche:

Offene bis halboffene Landschaften mit Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen. Dringt in Dörfer und Stadtrandbereiche vor

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nest in dichten Hecken und Büschen; Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, tagaktiv; Brutdauer: 12-13 Tage, Nestlingsdauer: 12-17 Tage

Buchfink (*Fringilla coelebs*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Wälder und Baumbestände aller Art; Baumgruppen in der freien Landschaft, Obstkulturen, Aufforstungen, im Bereich der Siedlungen in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Neststand in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern, Kurzstreckenzieher bzw. Teilzieher; tagaktiv; Brutdauer: 10-14 Tage, Nestlingsdauer: 12-15 Tage

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen	
Elster (<i>Pica pica</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *
<u>Lebensraumsprüche:</u> Lichte Auwälder, halboffene, parkartige Landschaften; heute in Deutschland bevorzugt in Siedlungen; von Bedeutung sind hohe Einzelbäume und dichtes Gebüsch als Neststandorte sowie kurzwüchsige Grasbestände für die Nahrungssuche	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, in dichtem Astwerk hoher Bäume und Büsche; Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 17-24 Tage, Nestlingsdauer: 10-13 Tage	
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: V RL_BW: V
<u>Lebensraumsprüche:</u> Lichte Wälder und Waldränder aller Art, sowie halboffene gehölzreiche Landschaften; heute im Bereich menschlicher Siedlungen; in gehölzreichen Stadtlebensräumen sowie in strukturreichen Dörfern	
<u>Verhaltensweisen:</u> Höhlenbrüter, vornehmlich in Baumhöhlen, im Siedlungsbereich in Nistkästen, aber auch in Gebäuden, Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingsdauer: 15-20 Tage	
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *
<u>Lebensraumsprüche:</u> Lichte Laub- oder Mischwälder mit grobborkigen Bäumen, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen, im ansonsten offenen Gelände, Gewässer begleitende Gehölze, im Siedlungsbereich auch Hofgehölze, Obstgärten, Friedhöfe, Parks	
<u>Verhaltensweisen:</u> Höhlenbrüter, Nest in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, in speziellen Nistkästen auch an Gebäuden; Standvogel; tagaktiv; Brutdauer: 17-18 Tage, Nestlingsdauer: 16-18 Tage	
Gartengrasrücke (<i>Sylvia borin</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: R
<u>Lebensraumsprüche:</u> Gebüschreiches offenes Gelände, lückige unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Ufergehölze, meidet geschlossene dichte Wälder, entgegen der Namensgebung meist nur in den Außenbereichen der Siedlungen	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, Nester vorwiegend niedrig in Laubhölzern, Langstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer: 9-14 Tage	
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: V
<u>Lebensraumsprüche:</u> Halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation mit im Sommer Samen tragender Strauchenschicht, vielfach in der Nähe menschlicher Siedlungen, Schlüsselfaktoren für die Besiedlung sind Anteile von Laub- und Nadelbäumen mit mind. 8 m Höhe und gestörter, offener Böden.	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, Nest in Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz, bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen, Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 14-16 Tage	

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: V

Lebensraumsprüche:

Frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung sowie offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen sowie Ortsränder

Verhaltensweisen:

Boden- bzw. Freibrüter, Nest am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen, Kurzstrecken- bzw. Teilzieher und Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingsdauer: 9-14 Tage

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: V

Lebensraumsprüche:

Lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen: in halboffenen Kulturlandschaften nur in Bereichen mit alten Bäumen, bedeutende Populationsanteile in Siedlungen des ländlichen Raumes mit vielfältigen exponierten Antrittsmöglichkeiten und ausreichendem Angebot größerer Fluginsekten, in Gartenstädten, Friedhöfen und Parkanlagen

Verhaltensweisen:

Halbhöhlen-/Nischenbrüter, Nest an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen und in Rankenpflanzen sowie in alten Nestern anderer Arten, in Felsschichten, in Mauerlöchern, auf Querbalken, Dachträgern, Fensterläden sowie in Nistkästen; Langstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-15 Tage, Nestlingsdauer: 12-16 Tage

Grünfink (*Carduelis chloris*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumsprüche:

Halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen; in Deutschland Hauptvorkommen innerhalb menschlicher Siedlungen

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nester zu Beginn der Brutzeit vor allem in Koniferen und immergrünen Gewächsen später mehr sommergrüne nestträger, Standvogel, Teilzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingsdauer: 14-17 Tage

Haubenmeise (*Parus cristatus*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumsprüche:

Überwiegend Nadelwald, bei höherem Anteil älterer Nadelbäume auch Laubmischwald, bei ähnlicher Strukturierung auch in Parks, auf Friedhöfen und mitunter in Villenvierteln

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter, Nest in selbst gehackter Höhle in morschem oder totem Holz, in Nistkästen, Spechthöhlen, Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 15-17 Tage, Nestlingsdauer: 19-21 Tage

Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumsprüche:

Wälder aller Art mit reichlich Unterwuchs, Heckenlandschaften; im Siedlungsbereich Hofgehölze, von Hecken umstandene Kleingärten, koniferenreiche Friedhöfe und Parkanlagen sowie gebüschreiche Gärten

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch, Reisighaufen, Teilzieher, Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-13 Tage, Nestlingsdauer: 11-13 Tage

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Kleiber (*Sitta europaea*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Strukturreiche lichte Laub- und Mischwälder, v.a. in höhlenreichen Altholzbeständen mit hohem Eichenanteil; im Bereich menschlicher Siedlungen in Hofgehölzen, Parkanlagen, Gärten und Alleen mit hohen Bäumen

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter, Nest in Spechthöhlen, in ausgefaulten Baumhöhlen und Mauerlöchern sowie in Nistkästen, Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 15-19 Tage, Nestlingsdauer: 23-26 Tage

Kohlmeise (*Parus major*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Wälder mit genügend Nistgelegenheiten, bevorzugt Altholzbestände von Laub- und Mischwäldern, in Feldgehölzen, Alleen; in städtischen Siedlungen zumeist flächendeckende Verbreitung, dort in Parks, Gärten und auf Friedhöfen

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter, Nest v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen, Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer: 18-21 Tage

Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Unterholzreiche Laub- und Mischwälder, bevorzugt in Gärten und Parkanlagen, zunehmend Besiedlung städtischer Bereiche, dort neben schattigen Parkanlagen und Friedhöfen auch in der Wohnblockzone mit dichtem Busch- und Baumbestand

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nester in der Strauchschicht, Kurz-, Mittel- und Langstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 12-16 Tage, Nestlingsdauer: 11-12 Tage

Rabenkrähe (*Corvus corone*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Heute offene Kulturlandschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen, ferner in allen Siedlungsbereichen mit lockeren Baumbeständen

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nester hoch in Laub- oder Nadelbäumen, an Felsen, Gebäuden oder Hochspannungsmasten, Standvogel, Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 17-22 Tage, Nestlingsdauer: 30-36 Tage

Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Laub-, Misch- oder Nadelwälder vom Tiefland bis ins Gebirge; bei entsprechendem Strukturangebot auch Heckenlandschaften und im Siedlungsraum

Verhaltensweisen:

Meist Bodenbrüter, Nest häufig in Bodenmulden unter Grasbüscheln, Laub, Wurzeln, Reisig, daneben viele außergewöhnliche Standorte im Siedlungsbereich, Teilzieher, dann Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 12-15 Tage, Nestlingsdauer: 13-15 Tage

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Star (*Sturnus vulgaris*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: V

Lebensraumansprüche:

Auenwälder, vorzugsweise Randlagen von Wäldern und Forsten, in der Kulturlandschaft Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen, besiedelt alte Stadthabitate: Parks, Gartenstädte bis hin zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter, Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, weiter in Nistkästen, in Mauerspalten, gern unter Dachziegeln, Teil- und Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-13 Tage, Nestlingsdauer: 19-24 Tage

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Halboffene strukturreiche Landschaften mit abwechslungsreichen bzw. mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen bis zu lichten Wäldern; besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Kleingärten und Parks

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nester i.d.R. auf äußersten Zweigen von Laubbäumen, auch in hohen Büschen, stets gut gedeckt, Teil- und Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-13 Tage, Nestlingsdauer: 13-18 Tage

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: V

Lebensraumansprüche:

In Europa fast ausnahmslos in Dörfern und Stadtgebieten; in Städten vorwiegend in Gartenstadt- und Wohnblockzonen mit lockeren Baumgruppen

Verhaltensweisen:

Baumbrüter, Nester auf Bäumen und Sträuchern, auch an Gebäuden, Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer: 16-19 Tage

Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: V

Lebensraumansprüche:

Mittelalte Nadel-, Laub- und Mischwälder mit lückigem bis offenem Kronendach, in Siedlungsbereichen, Gartenstädten, Parks und Friedhöfen beim Vorhandensein hoher Baumbestände und Bodenvegetation

Verhaltensweisen:

Bodenbrüter, Nest in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber, Kurz- und Mittelstreckenzieher; tagaktiv; Brutdauer: 14-15 Tage, Nestlingsdauer: 14-16 Tage

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Die Angaben zum Gefährdungsstatus der Arten sind in **Anlage 1** gelistet.

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²; Gilde: *Durchzügler / Nahrungsgäste*

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Eine Kurzbeschreibung zu den Flächenansprüchen und Verhaltensweisen der einzelnen Vogelarten dieser Gilde ist in **Anlage 1** aufgeführt (SÜDBECK, 2005)⁴.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle genannten Arten wurden als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste im Gebiet gesichtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zustand der Population

Die genannten Arten nutzen die strukturreichen Gärten als Nahrungs- oder Rasthabitat.

Habitatqualität

Insbesondere die vorhandenen strukturreichen Gärten im Plangebiet und das angrenzende Offenland bieten gute Habitatbedingungen für viele Arten.

Beeinträchtigungen

Ein Rückgang der vorhandenen Strukturen, insbesondere der weitere Verlust des vorhandenen Baumbestandes sowie eine stark zunehmende Versiegelung könnten die jetzige lokale Population einiger Arten beeinträchtigen.

3.4 Kartografische Darstellung⁵



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Schädigung oder Störung kann für die Durchzügler und Nahrungsgäste ausgeschlossen werden.

c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe Punkt 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Weitest gehender Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und der Gartenstrukturen Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten der Arten durchzuführen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Für die genannten Arten sind bei weitest gehendem Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und der Gartenstrukturen im Gebiet selbst sowie in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichnahrungs- und –ruhehabitate vorhanden.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Um Individuen bezogene Tötungen und damit den Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist der Abriss von Gebäuden sowie Rodungen außerhalb der Brutzeiten (01.10. bis 28./29.02.) durchzuführen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodungsarbeiten und Baufeldfreimachung sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,

- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeiträumen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,*
- der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Durchzügler / Nahrungsgäste

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen	
Erlenzeisig (<i>Carduelis spinus</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *
<u>Lebensraumansprüche:</u> Nadel- und Mischwälder, bevorzugt hohe Fichtenbestände, Nistplätze in lichten Waldungen, an Lichtungen, Kahlschlägen, Bestandsrändern	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, Nester meist hoch in Außenzweigen von Nadelgehölzen, Teilzieher, Kurz- bis Mittelstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 11-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-16 Tage	
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *
<u>Lebensraumansprüche:</u> Lebensraumkomplex aus größeren Fließ- und Stillgewässern mit Flachwasserbereichen als Nahungshabitat und älteren Laubwäldern bzw. Nadelbaumbeständen als Nisthabitat; regional ist eine Tendenz zur Verstädterung zu beobachten	
<u>Verhaltensweisen:</u> Nest meist hoch auf Laub- und Nadelbäumen, Teilzieher, wenn Zug dann Kurzstreckenzieher; tag- und dämmerungsaktiv; Brutdauer: 25-28 Tage, mit 42-55 Tagen flügge	
Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: *
<u>Lebensraumansprüche:</u> Kiefern- und Fichtenhochwald, seltener in Mischwäldern und reinen Laubholzbeständen, regional in der Parklandschaft mit Feldgehölzen, Hofgehölze	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, Nest in Bäumen überwiegend hoch, Teilzieher, dann Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer: 12-15 Tage	
Rotdrossel (<i>Turdus iliacus</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: *
<u>Lebensraumansprüche:</u> Wälder unterschiedlichster Art, bevorzugt Laub- und Mischwälder mit reichlich Unterwuchs	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, Nest meist niedrig in Bäumen mit gutem Sichtschutz, Kurz- und Mittelstreckenzieher; tag- und dämmerungsaktiv; Brutdauer: 10-13 Tage, Nestlingsdauer: 9-13 Tage	
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: *
<u>Lebensraumansprüche:</u> Verschiedenste Waldtypen mit Unterholz, Verstädterung regional sehr unterschiedlich ausgeprägt, v.a. Gartenstädte, Parkanlagen und Friedhöfe	
<u>Verhaltensweisen:</u> Freibrüter, Nest in Bäumen und Sträuchern, oft in Fichten, Kurzstreckenzieher; tag- und dämmerungsaktiv; Brutdauer: 12-14 Tage, Nestlingsdauer: 13-14 Tage	

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapillus*) Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Nadelwälder, bevorzugt Fichten, regelmäßig auch in Mischwaldbeständen beim Vorhandensein weniger Fichten, regelmäßiger auch im Siedlungsbereich, in Gartenstädten, Villenvierteln, Parks und auf Friedhöfen

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nest überwiegend in Fichten, seltener in anderen Nadelbäumen, Kurz- und Mittelstreckenzieher; tag- und dämmerungsaktiv; Brutdauer: 10-13 Tage, Nestlingsdauer: 9-13 Tage

Stockente (*Anas platyrhynchos*) Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

In fast allen Landschaften an stehenden und langsam fließenden Gewässern jeder Ausprägung

Verhaltensweisen:

Meist Bodenbrüter, Neststandort sehr unterschiedlich, Kurzstreckenzieher bzw. Standvogel; tag- und nachtaktiv; Brutdauer: 24-32 Tage, Junge mit 50-60 Tagen flügge

Tannenmeise (*Parus ater*) Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Nadelwälder, bei Höhlenangebot auch in Mischwäldern mit ausreichendem Nadelbaumanteil; in Siedlungen zunehmend Brutvorkommen in Parkanlagen, Gärten und auf Friedhöfen mit älteren Nadelbäumen

Verhaltensweisen:

Höhlenbrüter, Nest in ausgefaulten Baumhöhlen, Baumspalten, Stubben, Nistkästen, Standvogel, tagaktiv; Brutdauer: 13-15 Tage, Nestlingsdauer: 18-20 Tage

Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) Gefährdungsstatus: RL_D.: * RL_BW: V

Lebensraumansprüche:

Halboffene Landschaft mit feuchten kurzrasigen Wiesen oder Weiden, v.a. in Bach- und Flussauen mit angrenzenden Waldrändern, Feldgehölzen, Baumhecken, Einzelbäumen, Alleen, Ufergehölzen, weiterhin Streuobstwiesen, Baumbestände in Ortschaften, Parklandschaften

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nest in Laub- und Nadelbäumen, auch in hohen Sträuchern, Kurzstreckenzieher; tagaktiv; Brutdauer: 10-13 Tage, Nestlingsdauer: 12-16 Tage

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

Die Angaben zum Gefährdungsstatus der Arten sind in **Anlage 1** gelistet.

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
- Europäische Vogelart²; Gilde: Überflug im Luftraum

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>		
¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.			

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumanprüche und Verhaltensweisen

Eine Kurzbeschreibung zu den Flächenansprüchen und Verhaltensweisen der einzelnen Vogelarten dieser Gilde ist in **Anlage 1** aufgeführt (SÜDBECK, 2005)⁴.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Alle genannten Arten wurden im Überflug im Luftraum im Gebiet gesichtet.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Habitatqualität

Die Arten nutzen die angrenzende Offenlandschaft, zum Teil auch die Gärten, als Nahrungs- und Jagdhabitat.

3.4 Kartografische Darstellung⁵



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ja nein

Durch das geplante Vorhaben werden für die genannten Vogelarten keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fort-pflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben werden für die genannten Vogelarten keine Habitate beschädigt oder zerstört, die essenziell für die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ja nein
(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Vom geplanten Vorhaben gehen keine Störwirkungen aus durch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Die Flächen des Plangebietes sind für die genannten Vogelarten nicht von essentieller Bedeutung.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Arten ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Eine erhebliche Störung durch Beunruhigung und Scheuchwirkung, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, ist nicht anzunehmen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Die Rodungs- und Räumungsarbeiten etc. sind außerhalb der Brutzeiten von Vögeln durchzuführen (01.10. bis 28./29. Februar).

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der ökologischen Wirkungsweise,*
- *dem räumlichen Zusammenhang,*
- *Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),*
- *der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet
	<i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	<i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

--	--	--

b) **Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?**

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten**

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- *Art und Umfang der Maßnahmen,*
- *der Wirkungsweise im Populationskontext,*
- *Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),*
- *der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,*
- *der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement*
- *der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).*

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgeintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Luftraum

Anlage 1 Charakterisierung der betroffenen Tierarten: Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Lachmöve (*Larus ridibundus*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: 3

Lebensraumansprüche:

Offene Feuchtgebietslandschaften

Verhaltensweisen:

Bodenbrüter, Nest auf fester trockener Unterlage, Teil- und Kurzstreckenzieher, tagaktiv; Brutdauer: 21-25 Tage, Nestlingsdauer: 26-28 Tage

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Wälder und Gehölze aller Art im Wechsel mit offener Landschaft

Verhaltensweisen:

Baumbrüter, Teilzieher, Kurzstreckenzieher; tagsaktiv; Brutdauer: 33-35 Tage, Nestlingsdauer: 6-7 Wochen

Ringeltaube (*Columba palumbus*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Buschreihen, Feldgehölzen, Alleen, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art, zunehmende Verstädterung

Verhaltensweisen:

Freibrüter, Nester in Laub- und Nadelbäumen, selten Gebäudebrüter, Teilzieher, tagaktiv; Brutdauer: 16-17 Tage, Nestlingsdauer: 28-29 Tage

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Gefährdungsstatus: RL_D: * RL_BW: *

Lebensraumansprüche:

Vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind

Verhaltensweisen:

Baumbrüter, Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, Kurzstreckenzieher; tagaktiv; Brutdauer: 31-38 Tage, Nestlingsdauer: 45-50 Tage

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Juni 2014

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Für das Gebiet im Nordwesten des Stadtgebietes von Überlingen, das bereits bis auf wenige Baulücken bebaut ist, existiert bisher kein Bebauungsplan, Anlass für den Aufstellungsbeschluss im Jahr 1997 waren zahlreiche Bauvoranfragen und Anträge. Vorrangiges Ziel des Bebauungsplanes „Seehaldenstraße / Schreibersbildstraße“ ist der Bestandsschutz und die Wahrung des bisherigen Gebietscharakters. Im April 2014 wurde die Planstatt Senner ergänzend beauftragt, die noch fehlenden Inhalte des Umweltberichts gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die artenschutzrechtliche Prüfung zu erarbeiten.

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- Art des Anhangs IV der FFH-RL
 Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s. unter Punkt 3.1	s. unter Punkt 3.1
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen) <input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht) <input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet) <input type="checkbox"/> 3 (gefährdet) <input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion) <input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)

Quelle Rote Liste Deutschland: Rote Liste Deutschland (BfN)

Quelle Rote Liste BaWü: <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29039/> (Stand 2004)

² Einzelnen zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) **RL Deut:** * **RL BW:** 3

Die Zwergfledermaus ist in ganz Europa verbreitet. Sie ist hinsichtlich ihrer Lebensraumwahl sehr flexibel und kommt praktisch überall vor: In Städten und Dörfern, in Wäldern oder auch Flusssauen. Aufgrund ihrer geringen Körpergröße kann sie auch in kleinsten Ritzen und Nischen Quartier beziehen.

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) **RL Deut:** V **RL BW:** 2

Die Breitflügelfledermaus ist in ganz Europa verbreitet. Sie besiedelt als Kulturfolger hauptsächlich menschliche Siedlungen und ihre Umgebung und fliegt auch in Ortschaften, sofern dort Bäume und sonstige Vegetation vorhanden sind. Als Quartier dienen überwiegend Gebäude, aber auch Baum- und Felshöhlen, Gesteinspalten oder Stollen.

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ HAMMER, M., UND ZAHN DR. M. „KRITERIEN FÜR DIE WERTUNG VON ARTNACHWEISEN BASIEREND AUF LAUTAUFNAHMEN“ KOORDINATIONSSTELLE FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN
SKIBA, R. (2009) „EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE“ DIE NEUE BREHM BÜCHEREI
BRAUN, M & DIETERLEN F. (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS – BAND 1, ULMER VERLAG

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus ist in Europa eine der Arten mit der weitesten Verbreitung. Auch in Baden-Württemberg ist die Art weit verbreitet, tritt aber in manchen Gebieten im Verlauf des Sommerhalbjahres unterschiedlich stark in Erscheinung. Die Art ist in der Wahl des Lebensraums sehr variabel, häufig werden Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen angenommen, aber auch an und über Gewässer ist die Art regelmäßig anzutreffen.

Die Breitflügelfledermaus ist in Deutschland zwar weit verbreitet, insgesamt aber, insbesondere in Süddeutschland, eher selten. Sie jagen in baumbestandenen Stadtgebieten, ländlichen Siedlungen und in der durch Gehölze stark gegliederten freien Landschaft. Im Siedlungsbereich jagt sie häufig um Straßenlaternen.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

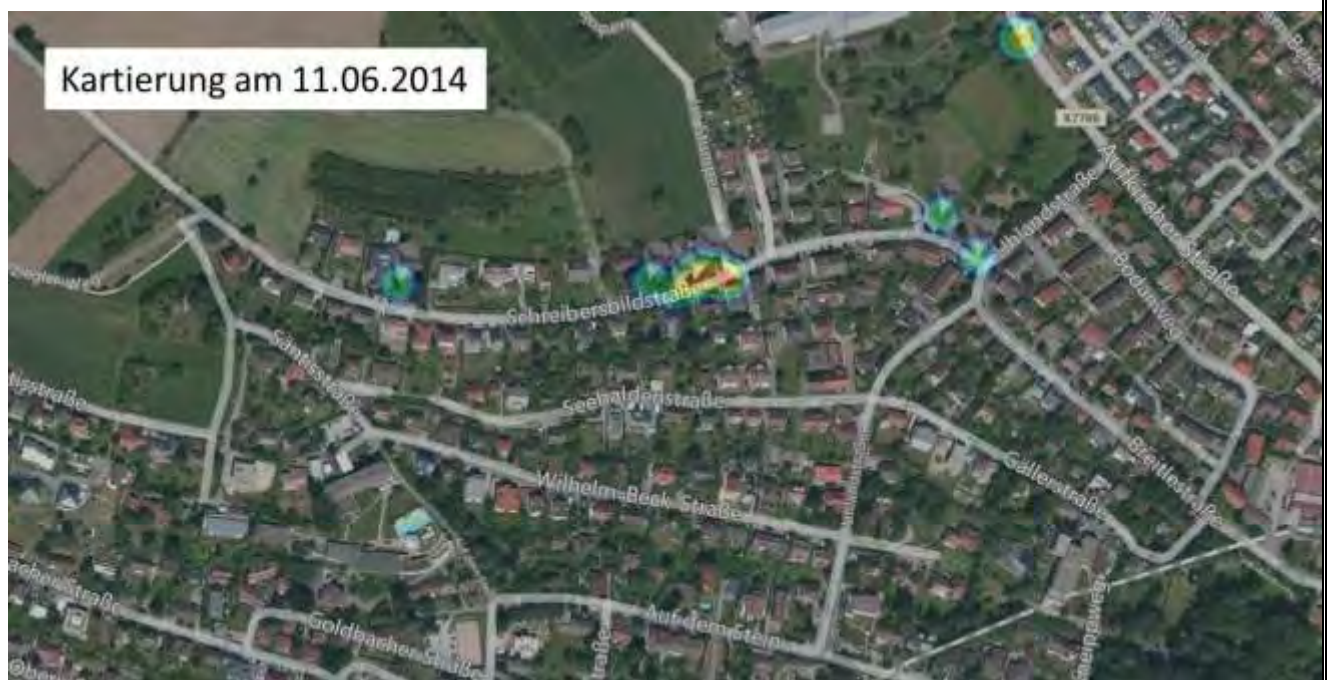
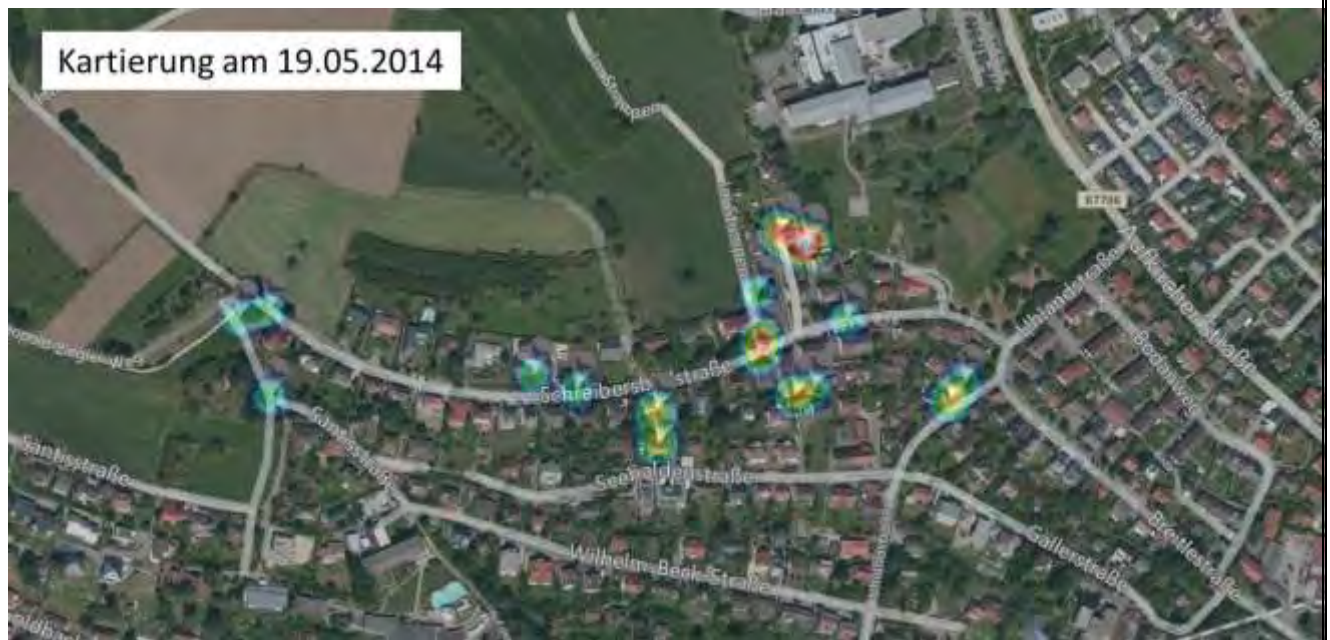
Zustand der Population

Bei Detektorbegehungen wurden die Zwergfledermaus und die Breitflügelfledermaus jagend im Plangebiet nachgewiesen. Die Zwerg- sowie die Breitflügelfledermaus wurde regelmäßig an mehreren Standorten registriert. Das Vorkommen weiterer Arten, z.B. von Mausohrfledermaus (*Myotis spec.*) oder Langohrfledermäuse (*Plecotus spec.*) konnte bei den Begehungen 2014 nicht nachgewiesen werden, ist aber nicht auszuschließen.

Habitatqualität

Bei den Begehungen wurden keine Fledermausquartiere an den Bauwerken nachgewiesen. Auch sind die meisten Gebäude für Quartiere wenig geeignet. Weiter waren keine als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen im Plangebiet nachweisbar. Auf Grund der Vielzahl an Gebäuden sowie des hohen Baumbestands kann das Vorhandensein von Fledermausquartieren jedoch nicht ausgeschlossen werden.

3.4 Kartografische Darstellung ⁵



⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes kann es zu Gebäudeabrissen oder Baumfällungen und damit möglicherweise zu einer Zerstörung der Fortpflanzungsstätten der Art kommen

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Durch das geplante Vorhaben werden keine weiteren Teilhabitate beschädigt oder zerstört, die essenziell für die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind, da die Fledermäuse zur Nahrungssuche im Siedlungsbereich auf nicht betroffene Bauabschnitte ausweichen können.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

ja nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Siehe Punkt 4.1 a)

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

ja nein

Um die Zerstörung von Wochenstuben zu vermeiden, sind Abriss- und Rodungsarbeiten außerhalb der Wochenstubenzeit durchzuführen.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

ja nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

ja nein

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die geplanten Maßnahmen möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der vorkommenden Fledermausarten zerstört werden. Ausweichmöglichkeiten in Form von Gebäuden und älteren Bäumen sind im räumlichen Zusammenhang zwar gegeben, sollten aber durch vorgezogene Maßnahmen optimiert werden.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

ja nein

Im Rahmen einer Abrissgenehmigung ist zu prüfen, ob das entsprechende Gebäude Quartier für Fledermäuse ist. Ist dies der Fall, so ist durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG (CEF) zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme eignet sich das Anbringen von Fledermauskästen an benachbarten Gebäuden oder Bäumen vor der nachfolgenden Fortpflanzungsperiode. Die Anzahl der benötigten Kästen ist im Einzelfall mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

Ein vorhabenbedingtes Fangen, Verletzen oder Töten von Individuen kann im Regelfall ausgeschlossen werden.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Es kann nicht von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos ausgegangen werden. Eine Tötung von Individuen während der Baumaßnahmen kann auch aufgrund der Mobilität der Art ausgeschlossen werden.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gebäudeabriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Wochenstuben- und Überwinterungszeit von Fledermäusen durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ja nein

Durch den Vollzug des Bebauungsplanes mögliche Baumaßnahmen umfassen nicht zeitgleich das gesamte Plangebiet, sondern werden punktuelle Bereiche betreffen. Die Rodungs- und Baumaßnahmen sind zudem zeitlich und räumlich sehr begrenzt, so dass ein temporäres Ausweichen in angrenzende Bereiche möglich ist. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Gebäudeabriss- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja
 nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

- a) **Werden wild lebende Pflanzen entnommen oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört?** ja nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- c) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- d) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

Kurze Begründung.

- e) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Art bzw. ihrer Standorte vorgesehen werden können, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- f) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird erfüllt:

ja

nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

- nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

5.1 Ausnahmegründe (§ 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG),
 zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG),
 für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG),
 im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG) oder
 aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zu den betreffenden Ausnahmegründen vgl. die ausführliche Begründung in den detaillierten Planunterlagen: _____.

5.2 Zumutbare Alternativen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG)

Existieren anderweitig zumutbare Alternativen (z.B. Standort- oder Ausführungsalternativen), die in Bezug auf die Art schonender sind?

- ja - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.
 nein - weiter mit Pkt. 5.3.

Bei ja: Textliche Kurzbeschreibung dieser Lösungen.

Bei nein: Textliche Kurzbeschreibung, welche Alternativen mit welchen Ergebnissen geprüft wurden.

Die untersuchten Alternativlösungen sind in den detaillierten Planunterlagen _____ dargestellt.

5.3 Prüfung der Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der Art (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG; bei FFH-Anhang IV Arten i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- a) Erhaltungszustand vor der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Kurze Beschreibung des Erhaltungszustands der lokalen Population (Interpretation und Einordnung der Angaben unter Pkt. 3.3.); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Beschreibung des Erhaltungszustands der Populationen auf der übergeordneten Ebene (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene); Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

b) Erhaltungszustand nach der Realisierung des Vorhabens bzw. der Planung?

Art	Lokal betroffene Population <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>	Populationen im natürlichen Verbreitungsgebiet <i>(Textliche Prognose und Wirkung; Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____)</i>

c) Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Europäischen Vogelarten

Liegt eine Verschlechterung des aktuellen (günstigen oder ungünstigen) Erhaltungszustands der Populationen einer europäischen Vogelart vor?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der aktuelle Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen gewahrt werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Sicherung des aktuellen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

d) **Bewertung einer Verschlechterung des Erhaltungszustands von Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

aa) **Liegt eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL vor?**

nein - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

ja

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Wenn ja: Kann der günstige Erhaltungszustand der Populationen durch FCS-Maßnahmen erhalten werden?

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung des günstigen Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) auf lokaler Ebene bzw. im natürlichen Verbreitungsgebiet (auf Landes- oder übergeordneter Populationsebene) mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der Wirkungsweise im Populationskontext,
- Zeitpunkt und Zuverlässigkeit des Erfolgseintritts (Referenzen oder Quellen),
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

bb) **Wird bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art des Anhangs IV der FFH-RL der Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert oder wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Populationen nicht behindert?**

ja - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig, Prüfung endet hiermit.

nein - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig, Prüfung endet hiermit.

Kurze Begründung:

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

6. Fazit

6.1 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG**

nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 **Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen**

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.